

# Zu Entstehung und Entwicklung, Privilegien und Recht der leuchtenbergischen Residenzstadt Pfreimd

Von Reinhard H. Seitz

Um die Erforschung der meisten oberpfälzischen Städte, wie auch der ihnen bis zum Ende der alten Ordnung als Mittelpunkt kleiner Ämter funktionsmäßig meist gleichgestellten Märkte ist es trotz Vorliegens von manchmal zahlreichen, häufig aber doch veralteten, und modernen Ansprüchen nicht genügenden Arbeiten nicht sonderlich gut bestellt. So ist es auch verständlich, daß sich auf Grundlage allein dieser vorliegenden Literatur ein kritischer und thematisch zusammenfassender Überblick keineswegs geben läßt.

Greifen wir als Beispiel die Stadt Pfreimd im Landkreis Nabburg heraus. Von ihrer heutigen Größe mit (1968) 2643 Einwohnern ist sie als Kleinstadt einzustufen. Ihre geschichtliche Bedeutung ist jedoch wesentlich größer, war sie doch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts Residenzstadt des nicht unbedeutenden Geschlechts der Landgrafen von Leuchtenberg, dazu Hauptstadt und damit Mittelpunkt des reichsunmittelbaren Territoriums der Landgrafschaft Leuchtenberg.

Mit der Geschichte von Pfreimd hat sich bislang ausführlicher nur Johann Nepomuk Mühlbauer beschäftigt, neben dessen Arbeiten<sup>1</sup> noch ein zusammenfassender Aufsatz von Konrad Haller<sup>2</sup> zu nennen wäre. Besser bestellt ist es schon um die Erforschung des einst hier residierenden Herrschergeschlechts, der Landgrafen von Leuchtenberg, für die Arbeiten von Franz Michael Wittmann<sup>3</sup>, Wilhelm Frhr. v. Bibra<sup>4</sup> und vor allem das sechsbändige, annalistisch aufgebaute Werk von Illuminatus Wagner<sup>5</sup> vorliegen. In diesen Arbeiten wird auch die Geschichte von Pfreimd berührt. Jedoch hat weder Mühlbauer, noch nach ihm Wagner, die der Stadt Pfreimd seit dem Jahre 1372 von den Landgrafen von Leuchtenberg verliehenen Privilegien (bis, andeutungsweise, auf das Stadtprivileg von 1497) gekannt. So erscheint es durchaus berechtigt, etwas

<sup>1</sup> Vgl. J. N. Mühlbauer, Zum 400jährigen Jubiläum der Stadt Pfreimd [1897]. — Ders., Versuch einer Geschichte der Stadt Pfreimd. Ein Beitrag zur Geschichte der Oberpfalz (1901).

<sup>2</sup> Vgl. K. Haller, Pfreimd und seine Bedeutung in alter Zeit, in: [Festschrift] Heimatfest mit Kreishandwerks-, Gewerbe- und Landwirtschaftsausstellung Pfreimd Oberpfalz 25. August—2. September 1951 (wiederabgedruckt in: Straßen- und Hausnummernverzeichnis Stadt Pfreimd Opf. [1964] 15—24). — Vgl. ferner Ders., Kurzgefaßte Geschichte der Stadt Pfreimd, in: Die Nab-Burg 1 (1926) 45—47, 50.

<sup>3</sup> Vgl. F. M. Wittmann, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg; in: Abhandlungen der III. Classe der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 6 (1852).

<sup>4</sup> Vgl. W. Frhr. v. Bibra, Beiträge zur Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, in: VHVO 50 (1898) 123—255; 51 (1899) 1—80; 55 (1903) 1—124.

<sup>5</sup> Vgl. I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 1 (1940) — 6 (1956).

näher auf Entstehung und Entwicklung, Privilegien und Recht dieser einst leuchtenbergischen Stadt einzugehen.

Pfreimd liegt in einer weiten, sanft nach Osten ansteigenden Talniederung etwas südöstlich des Zusammenflusses zweier Flüsse, der von Norden kommenden Naab und der von Nordosten kommenden Pfreimd. Der Name des Ortes ist von dem vordeutschen Namen des Flusses Pfreimd übertragen; er kann entweder als sog. Mündungsname aufgefaßt werden, er kann aber auch daher kommen, und dies ist sogar das Wahrscheinlichere, daß eine das breite Naabtal querende Altstraße hier über die Pfreimd führte.

Der Ort wird erstmals sicher um das Jahr 1130<sup>6</sup> genannt und war um das Jahr 1156, als ein Meginhard de Phrimede erwähnt<sup>7</sup> wird, bereits Burgort. Diese Burg lag allem nach nicht, wie dies von der älteren Forschung angenommen wurde, auf dem Mühl- oder Schloßberg, einer Randhöhe östlich von Pfreimd bzw. unmittelbar südlich des Flusses Pfreimd über dem Ort Oberpfreimd, da die dortige Ringwallanlage eher der vorgeschichtlichen Zeit angehört<sup>8</sup>; vielmehr dürfte die Burg wohl von Anfang an am Platz des späteren Schlosses gestanden haben und war damit seit ihrer Errichtung eine Wasserburg. Sie wurde wohl zum Schutz der bereits erwähnten, hier in West-Ost-Richtung das Naab- und Pfreimdtal querenden Süd-Nord-Straße am Rand einer schwach überhöhten Bodenerhebung inmitten des breiten Flußtals angelegt<sup>9</sup>. Die kleine Bodenwelle war um 1300 wahrscheinlich von der Pfreimd umflossen, sicher floß diese damals aber um die Burg (*ipsum castrum Pfreimd bene muratum, cum duobus turribus et propugnaculis et bonis fossatis, ipso fluvio Pfreimd circumdante castrum, qui multos et bonos continet pisces*)<sup>10</sup>.

Im Schutz dieser Burg lag seit alters eine kleine Siedlung, jedoch ist nicht bekannt, was von beiden der Ausgangspunkt war, ob Burg oder bäuerliche Siedlung. Über deren Größe haben wir erst aus der Zeit um 1300 genauere Angaben<sup>11</sup>. Damals bestand das Dorf (*villa*) Pfreimd aus zwei Höfen (*curie*),

<sup>6</sup> Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Abt. I — Allgemeines Staatsarchiv (= AStAM), KL Reichenbach 1/2 (Tr Reichenbach 10).

<sup>7</sup> AStAM KU Ensdorf 7. Druck: MB 24 (1821) 33. — Dieser Meginhard v. Pfreimd gehört anscheinend nicht zu dem 1749 ausgestorbenen, offenbar nach Pfreimd sich nennenden, niederen Adelsgeschlecht der Herren v. Pfreimd (Pfreimder, Pfreimter), die zuletzt zu Oberbruck (älter: Bruck am Turm und Bruck im Weiher) im Ldkr. Kemnath saßen. Vgl. dazu Gf. L. v. Oberndorff und A. Schlegl, Stammliste der Pfreimder von Bruck, in: VHVO 87 (1937) 217—253.

<sup>8</sup> Vgl. E. Thomann, Die vorgeschichtlichen Funde im Landkreis Nabburg (1970) 57.

<sup>9</sup> Die ältere Forschung, basierend auf F. X. Müller (Oberpfälzische und bayerische Sagen und Legenden, in: VHVO 15 (1853) 207 Anm. \*\*), so Mühlbauer (1901) 5 und Haller (1951), aber auch J. Knöpfler (in: Die Kunstdenkmäler von Oberpfalz und Regensburg 18, Bezirksamt Nabburg (1910) 1—2), nimmt bereits für die Zeit um 920 bzw. 929/930 einen befestigten Platz zu Pfreimd an, was aber urkundlich nicht belegt ist. Der zeitliche Ansatz der Entstehung des Pfreimder Schlosses mit 1332 bei H. Batzl (in: Handbuch der historischen Stätten 7, <sup>1</sup>1961, 551 bzw. <sup>2</sup>1965, 583) ist zu spät.

<sup>10</sup> Vgl. MB 36/2 (1861) 356.

<sup>11</sup> Vgl. MB 36/1 (1852) 449 und 36/2 (1861) 355—356. — Zur Datierung des in MB 36/1 abgedruckten Urbars des Vitztumantes Straubing, früher mit 1283, jetzt mit „bald nach 1301“, vgl. W. Volkert, Die älteren bayerischen Herzogsurbare, in: Blätter für oberdeutsche Namenforschung 7 (1966) 24—27, 31.

zwei Fischereien (*piscarie*), einer Mühle (*molendinum*), einem Lehen, dem sog. *Purklehen*, aus vier *mansus* und einer Hofstätte (*area*). Der Versuch, die drei Sterne im späteren Stadtwappen als Symbol für drei ursprüngliche Bauernhöfe zu deuten und diese sogar im Bereich der späteren Siedlung genauer zu lokalisieren, ist nicht mehr als nur als fromme Legende anzusprechen<sup>12</sup>. Zu Burg und Siedlung kam dann ein Kollegiatstift hinzu, das jedoch vor 1216 wieder eingegangen ist; mehr als diese Tatsache (*ecclesia a prima sui fundacione collegiata fuit, sicut ex vestigiis edium dirutarum et ex forma ecclesie superstitis, que omnia in modum claustrum ordinata consistunt*)<sup>13</sup> ist darüber nicht überliefert. Im Jahre 1216 erfolgte schließlich die Abtrennung Pfreimds von der Mutterpfarre Perschen.

Dies sind die wesentlichsten Faktoren, die über die Vorläufersiedlung der späteren Stadt Pfreimd gesichert sind. Pfreimd bildete den Mittelpunkt einer kleinen Herrschaft, als deren älteste Inhaber die mehr südlich der Donau begüterten Grafen v. Abensberg-Rottenegg<sup>14</sup> sicher zum Jahre 1216 bezugt sind<sup>15</sup>. Wie diese zu dem für sie doch etwas abgelegenen Besitz gekommen sind, ist unklar, doch wäre es durchaus denkbar auf dem Weg einer möglichen Vogtei über das bereits genannte Kollegiatstift Pfreimd, hatten die Abensberg-Rottenegger doch auch die Vogteien über die Regensburger Eigenklöster und Chorherrnstifte Rohr, Schamhaupten und Paring ausgeübt.

Diese Herrschaft Pfreimd -*Havs ze Pfreim mit alle div dar zuo gehoeret*<sup>16</sup> — dürfte dann um das Jahr 1280 durch Graf Heinrich von Rottenegg, der zwischen 1277 und 1296 als Heinrich II. Bischof von Regensburg war, an Herzog Heinrich XIII. von Niederbayern übergegangen sein. Das genaue Jahr ist nicht überliefert; das in der älteren Literatur genannte Datum 1283 hängt allem nach mit der älteren Datierung des niederbayerischen Urbars des Vitztum- amtes Straubing zusammen, welches Urbar aber heute mit bald nach 1301 datiert wird<sup>17</sup>. Die Herrschaft war von den niederbayerischen Herzögen verschiedentlich verpfändet worden, so vor 1322 an die Herren v. Hohenfels, und

<sup>12</sup> Vgl. Mühlbauer, Versuch einer Geschichte der Stadt Pfreimd (1901) 5 Anm. 2 und Haller, Pfreimd und seine Bedeutung (1951) s. fol. = (1964) 15.

<sup>13</sup> Vgl. Th. Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis I (1816) 316.

<sup>14</sup> Nicht Abenberg, wie bei Batzl, Handbuch der historischen Stätten. — Zu den Grafen v. Abensberg-Rottenegg vgl. zuletzt die Hinweise bei F. Prinz, Der bayerische Adel bis 1180, in: M. Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte 1 (1967) 328—329.

<sup>15</sup> Vgl. Ried, Codex I (1816) 316. — Ein Anniversarium der Pfarrkirche Pfreimd (Abschrift aus dem beginnenden 16. Jahrhundert) führt einen Jahrtag *aller herrn von Rotteneck, erst stifter des gozhaws*, auf (Staatsarchiv Amberg, Standbuch 406 fol. 25).

<sup>16</sup> Vgl. MB 36/1 (1852) 449.

<sup>17</sup> Bei W. Hund, Bayrisch Stammen Buch 2 (1586) 6 ist die Notiz überliefert: *Pfreimbt ... hat Hertzog Hainrichen in Nidern Bayrn ... zugehört / durch ein Pflieger verwalt worden / Anno / etc. 1285. Brieff daselb.* — Die bei Hund zitierte Urkunde, die um 1586 im landgräflichen Archiv zu Pfreimd gelegen hat, ist anscheinend nicht überliefert. Nach ihr wäre der Übergang der Herrschaft Pfreimd mit vor 1286 näher zu datieren. — Ein weiterer Hinweis für einen terminus ante quem des Übergangs ist auch durch den Vergleich König Rudolfs zwischen den bayerischen Herzogen Ludwig II. und Heinrich XIII. vom 16. 9. 1287, in dem Pfreimd als Besitz von Herzog Heinrich XIII. angeführt wird. Vgl. QE 5 (1857) 412.

wurde am 6. Dezember 1322 pfandschaftsweise durch die Enkel des Erwerbers, die niederbayerischen Herzoge Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. um 600 Pfund Regensburger Pfennige an Landgraf Ulrich I. von Leuchtenberg pfandschaftsweise überlassen; außerdem verpflichtete sich der Landgraf, 140 Pfund Pfennige in die Feste zu verbauen<sup>18</sup>.

Damit war eine für die Zukunft des Ortes entscheidende Entwicklung eingeleitet. Vertieft wurde diese, als der Herzog Heinrich XV. am 26. März 1332 das Haus Pfreimd an den Landgraf Ulrich I. als rechtes Eigen überließ<sup>19</sup>.

Landgraf Ulrich I. († 1334) nahm keine Änderung am Status von Pfreimd vor, außer daß er zwischen 1322 und 1332 wahrscheinlich die Feste oder das Haus zu Pfreimd vertragsgemäß durch Ausbau verstärkte. Auch unter seinen Söhnen, den Landgrafen Ulrich II. und Johann I., trat bis zur leuchtenbergischen Landesteilung vom 28. Januar 1366 keine Änderung ein, bei welcher Teilung Landgraf Ulrich II. Pfreimd erhielt. Jedoch war damals schon vorauszusehen, welche Politik die Landgrafen einschlagen würden. Zum Ankauf und Erwerb neuer Herrschaften — außer Streubesitz — in der Oberpfalz fehlte ihnen sowohl Kapital wie auch Gelegenheit; stand doch die Oberpfalz damals ganz im Bannkreis von Kaiser Karl IV., der hier eine Landbrücke zu seinen böhmischen Besitzungen hin aufzubauen versuchte und mit dem die Landgrafen keineswegs konkurrieren konnten und wollten. Um die Zahl der Untertanen in ihren Landen zu mehren und dadurch auch vermehrte Abgaben einzunehmen, blieb den Landgrafen nichts anderes übrig, als die Bevölkerung zu verdichten. Dies konnte am ehesten durch die Gründung von Städten und Märkten erfolgen, deren Einwohner die vorgegebenen Boden- und Raumverhältnisse ungleich intensiver und auch wirtschaftlich anders nutzen konnten als wenige bäuerliche Betriebe.

Diese von den Landgrafen ganz klar erkannte und auch so verfolgte Politik wurde von den beiden Brüdern noch vor der Landesteilung gemeinsam begonnen durch Anlage einer neuen Stadt Pegnitz neben der älteren, den Namen Altstadt annehmenden Siedlung (vor 1357)<sup>20</sup>, durch Gründung des Marktes Schönsee (1354)<sup>21</sup>, der dann zur Stadt aufstieg, durch Gründung einer Stadt bei Burg und Dorf Betzenstein (1359)<sup>22</sup> und durch das Ausdembodenstampfen der Stadt Grafenwöhr (1361), deren Name allein schon auf die Gründung durch die Landgrafen hinweist, in der Flur des Weilers Hertwigshof<sup>23</sup>.

Betrachtet man die im Jahre 1366<sup>24</sup> dem Landgrafen Ulrich II. zugefallenen Besitzungen — Feste (und Herrschaft) Leuchtenberg, Feste (und Herrschaft) Pfreimd, halbe Feste Stein, dann die bei Pegnitz gelegenen Besitzungen: Feste Stierberg, der Betzenstein und Troschenreuth —, so ist schon von da her zu

<sup>18</sup> Vgl. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 2 (1950) 20.

<sup>19</sup> Vgl. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 2 (1950) 31—32.

<sup>20</sup> Vgl. H. Bauer, Geschichte der Stadt Pegnitz und des Pegnitzer Raums (2 1938). — Ferner E. Rühl, Kulturkunde des Pegnitztals und seiner Nachbargebiete (= Schriftenreihe der Altnürnberger Landschaft 5, 1961) 218—222.

<sup>21</sup> Vgl. F. X. Wellnhöfer, Geschichte und Chronik der Stadt Schönsee in der Oberpfalz (1927).

<sup>22</sup> Vgl. Rühl, Kulturkunde des Pegnitztals (1961) 195—198.

<sup>23</sup> Vgl. R. H. Seitz, Zur Entstehung von Markt und Stadt Grafenwöhr, in: Oberpfälzer Heimat 14 (1970) 62—74.

<sup>24</sup> Vgl. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 2 (1950) 88—89.

erkennen, daß Pfreimd in der Gesamtkonzeption des Aufbaues einer einigermaßen geschlossenen Herrschaft eine besondere Rolle zukommen durfte, lag sie als Talburg doch verkehrsmäßig wesentlich günstiger als die Höhenburg Leuchtenberg auf den Höhen des Vorderen Oberpfälzer Waldes über dem Luhetal. Zunächst bewog den Landgrafen Ulrich II. aber wohl die Finanznot, noch am 17. Dezember des gleichen Jahres 1366 die *veste Pfreymde... mit aller seiner zugehorunge* dem Kurfürsten Ruprecht I. (1353—1390) als Pfalzgrafen bei Rhein gegen Zahlung von 2000 fl als Eigen aufzulassen und sie für sich und seine Lehenerben als rechtes Mannlehen von Kurpfalz wieder zu empfangen<sup>25</sup>. Die Umwandlung von Eigen in Lehen hatte aber auf die Bestrebungen des Landgrafen keinen rechtlichen Einfluß, denn bereits etwas mehr als fünf Jahre später können wir seine Ausbaubestrebungen in Pfreimd greifen. Im Privileg vom 3. Januar 1372 (vgl. Anhang, Regest 1) gewährt er nämlich allen, *die zue uns und hinter unß ziehen und pawen wöllen gehn Pfreumbt und auch allen den, die izt da sizen und die vor bißher gesessen sein zue Pfreumbt*, ab Lichtmeß 1372 auf sechs Jahre *ein rechte freyung und freyhels*, d. h. die bereits zu Pfreimd Ansässigen wie auch die erst neu dorthin Zuziehenden brauchten dem landgräflichen Amtmann zu Pfreimd während dieser Zeit weder Steuer, Zins noch *pet* (= Abgaben) zu reichen. Erst nach Ablauf dieser Frist durften die *guet in unser statt zue Pfreumbt* mit einer Gült belegt werden. Dadurch wurde ein Anreiz zum Ansiedeln bezw. zum Ausbau in Pfreimd gegeben.

In diesem Privileg von 1372 ist erstmals von Pfreimd als Stadt die Rede, doch ist es *nicht* das eigentliche Stadterhebungsprivileg, da ein solches dem Landgrafen nur von Kaiser Karl IV. erteilt werden konnte und auch erteilt worden ist. Dieses Privileg hat sich jedoch nicht erhalten, doch ist es wahrscheinlich auf die Zeit zwischen dem 17. 12. 1366 und dem 3. 1. 1372, am ehesten auf das Jahr 1371, anzusetzen. Auf die Privilegierung durch Kaiser Karl IV. deutet auch der Gebrauch des Nürnberger Rechts in Pfreimd, wie noch weiter unten auszuführen ist<sup>26</sup>.

In der älteren Literatur über Pfreimd werden diese entscheidenden Jahre 1371/72 nur bei Mühlbauer und in einer Arbeit von M. Göppl erwähnt. Mühlbauer schreibt, daß Pfreimd im Jahre 1372 mit einer *Mauer und Türmen* umgeben wurde, ohne eine Quelle anzugeben oder aber festzulegen, welchen Status

<sup>25</sup> Staatsarchiv Amberg, Oberster Lehenhof — Münchner Abgabe 463 fol. 51'—52.

<sup>26</sup> Bei J. Staber, Die Oberpfalz und Niederbayern im Kulturprogramm Kaiser Karls IV., in: VHVO 109 (1969) 51—62, ist das Thema Stadt- und Marktgründungen unter bezw. durch Karl IV. nicht behandelt. — Einen ersten Versuch der Darstellung dieses Themas machte F. Metz, Die neuböhmische Zeit der oberen Pfalz unter Karl IV. (1316—1378) (= Blätter zur Geschichte und Landeskunde der Oberpfalz 13, 1971), 15 ff. und 21 ff. Leider ist diese Arbeit mit Fehlern behaftet. So wurde etwa Neustadt a. d. Waldnaab 1358 nur durch eine Vorstadt Freyung erweitert, nicht aber durch eine Neu- und Vorstadt; die Stadt gehörte erst ab 1806 zu Bayern, vorher blieb sie zunächst über das Jahr 1400 hinaus im Besitz der böhmischen Krone und war Mittelpunkt der ab 1641 reichsunmittelbaren Gefürsteten Grafschaft Störnstein, die jedoch ab 1642 zum bayerischen Kreis gehörte. Nicht aufgeführt bei Metz sind die auf Privilegierung Karls IV. zurückgehenden oberpfälzischen Städte Pfreimd (ca. 1371), Kemnath (1354/75) sowie Hirschau (um 1367), wo er Ortsherr war, ferner die Stadtprojekte Sindelbach (1370) und Wolfstein (1349).

— ob Stadt oder Markt — Pfreimd dadurch erhalten habe<sup>27</sup>. Die zuletzt bei H. Batzl wiedergegebene Angabe, daß Pfreimd bereits im Jahre 1366 *Mauern und Türme* erhalten habe<sup>28</sup>, trifft keineswegs zu, da bei der Lehensauftragung im Dezember 1366 lediglich von einer Feste die Rede ist, nicht aber — wie im Leuchtenberger Teilungsvertrag aus dem gleichen Jahre z. B. bei Pleystein — von einer *feste . . . , burg und stadt, als das mit der mauer begriffen ist*. Im Jahre 1372 konnte zwar der Stadtmauerbau noch begonnen worden sein, abgeschlossen worden dürfte er aber erfahrungsgemäß in diesem einen Jahre wohl kaum sein. Sicher erwähnt wird die Stadtmauer zu Pfreimd erst später im Jahre 1399 (vgl. Anhang, Regest 2).

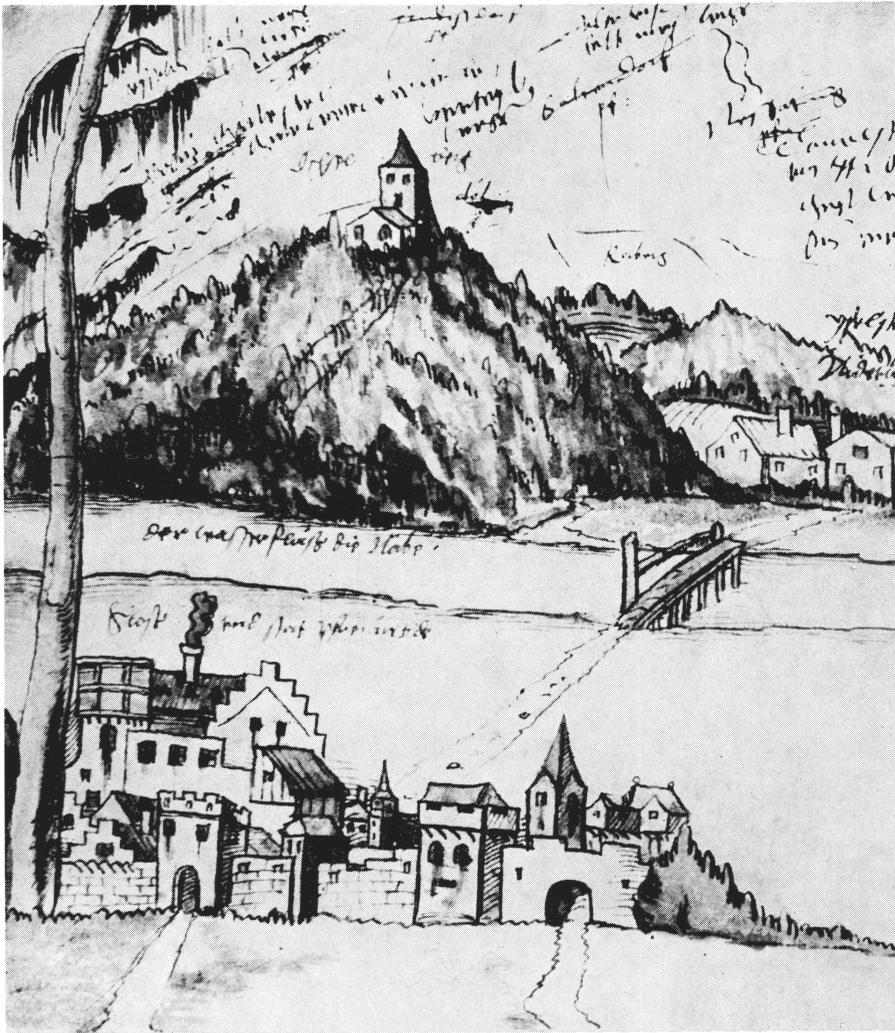
Welche Stadtteile im Anschluß an das Privileg von 1372 entstanden sind bzw. welche damals bereits bestanden haben, läßt sich wohl kaum mehr feststellen. Betrachten wir dazu den Stadtgrundriß von Pfreimd an Hand des ältesten Katasterblattes aus der Zeit um 1840 etwas näher, so ist darauf ganz deutlich der Ausgangspunkt der Siedlung zu erkennen: die in ihrer Gesamtgrundform als oval anzusprechende Burganlage, deren Gebäude in einem unregelmäßigen Viereck um einen Innenhof angeordnet sind; in der südlichen Gebäudeflucht dieses Gevierts liegt übrigens die Pfarrkirche von Pfreimd, wahrscheinlich der Nachläufer der alten Kollegiatskirche von 1216. Um die Burggebäude zog sich ein breiter ursprünglicher Wassergraben, der später trockengelegt und teilweise mit Gebäuden überbaut wurde. An diese Burganlage schließt sich, im Osten und Westen mit ihr zwar zangenförmig verzahnt, nach Süden zu aber doch durch einen rechteckigen, West-Ost-ausgerichteten Marktplatz abgesetzt, die eigentliche ummauerte Stadt an, im Ganzen gesehen ein unregelmäßig gestaltetes Rechteck, ja fast ein Quadrat.

Innerhalb der ummauerten Stadt sind die Straßen nicht so gerade angeordnet wie bei anderen Gründungsstädten und -märkten, auch die Anwesen sind etwas unregelmäßig angelegt. Besonders die in etwa parallel zur Längs- bzw. Querseite des Marktplatzes geführten Gassen — Rosengasse bzw. Brauhausgasse und Alte Schul-/Schlachthausgasse — lassen den Schluß zu, in ihnen ältere Wachstumsringe zu sehen. Hauptsache ist die West-Ost-ausgerichtete Durchgangsstraße, die sich in der Stadtmittle zu dem bereits erwähnten Marktplatz verbreitert und in deren Zug die zunächst beiden einzigen Stadttore lagen: das Untere Tor im Westen und das Obere Tor (später: Mittlere Tor) im Osten.

Der nur durch wenige Türme verstärkten und lediglich durch die zwei bereits genannten Stadttore unterbrochenen Stadtmauer war ein Wassergraben, ursprünglich wohl ein Lauf der Pfreimd, vorgelegt, der nach außen zu im südlichen Abschnitt durch einen Damm abgeschlossen war, an den sich der

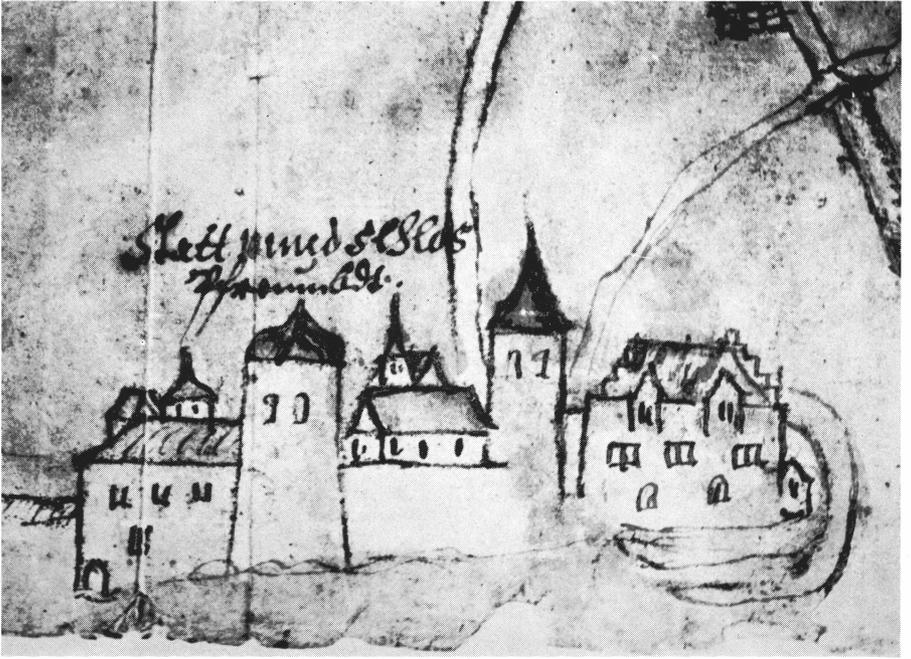
<sup>27</sup> Vgl. Mühlbauer, Versuch einer Geschichte der Stadt Pfreimd (1901) 10. — Die Arbeit von M. Göppl, Das alte Landgrafenstädtchen Pfreimd, in: Die Nabburg 14 (1938) 29, gibt gleichfalls das Jahr 1372 an, ob aber auf Grund der älteren Vorlage (von P. Aemilian Paulus, um 1826) oder aber auf Grund der Angabe bei Mühlbauer, ist nicht ersichtlich.

<sup>28</sup> Vgl. Batzl, Handbuch der historischen Stätten. — Die Angabe geht anscheinend zurück auf R. Hoffmann und F. Mader, Die Kunstdenkmäler von Oberpfalz & Regensburg 18, Bezirksamt Nabburg (1910) 92. Dort ist auf die Arbeit von G. Brunner, Geschichte von Leuchtenberg und der ehemaligen Landgrafen von Leuchtenberg (1863) 65 verwiesen, jedoch stimmt das angegebene Zitat nicht.



Ansicht von Pfreimd um 1546

Altteste bekannte Ansicht von „sloß und stat Pfreimbde“ von Südosten mit Blick zur Naab (mit darüberführender Brücke) im Mittelgrund und dem Eixlberg („Ochselberg“) mit Barbarakirche im Hintergrund. Die Darstellung von Pfreimd ist verzerrt: vorne die Stadtmauer mit Unterem Tor (links) und Oberem Tor (rechts); über der linken Häusergruppe das Schloß, rechts davon der Turm der Pfarrkirche und über dem rechten Tor wohl der Turm des Mittleren Tors. — Ausschnitt aus einer farbig getönten Federzeichnung mit Darstellung der Grenze des Amtes Pfreimd zum Amt Nabburg (Staatsarchiv Amberg, Plansammlung 329).



Ansicht von Pfreimd aus dem frühen 17. Jahrhundert

Stark stilisierte Ansicht von „Stadt und Schlos Pfreumbdt“ von Nordosten mit der Stadt (links) und der von ihr etwas abgesetzte Schloßkomplex (rechts), um welchen ein Wassergraben geführt ist. — Ausschnitt aus einer farbig getönten Federzeichnung mit Darstellung der Grenze des Amtes Pfreimd zum Amt Nabburg (Staatsarchiv Amberg, Plansammlung 330).

heute trockengelegte große *Stadtweiher* anschloß; entsprechend waren Stadt und Burg auf der Nordwestseite gleichfalls durch einen großen, heute ebenso trockengelegten Weiher, den *Hofweiher*, zusätzlich geschützt<sup>29</sup>. Die Entfernung Oberes-Unteres Tor betrug rd. 250 m, in der S-N-Achse zwischen der Mitte der südlichen Stadtmauer und Nordseite des Marktplatzes rd. 120 m bzw. Nordseite der Burganlage rd. 230 m.

Dies ist in etwa das Bild der Stadt Pfreimd, so wie sie bis zum Ende des 14. Jahrhunderts gewachsen ist. Wann das Rathaus hinzukam, das wie bei den meisten altbayerischen Städten und Märkten, vor allem aber den sog. Gründungsorten, auf dem straßenmarktartigen Hauptplatz stand, ist unbekannt; in Pfreimd lag es am östlichen Abschluß des Marktplatzes und wurde im Jahre 1868 abgebrochen.

Doch bereits zu Ende des 14. Jahrhunderts konnte die ummauerte Stadt die Neuzuziehenden nicht mehr fassen, es entstand eine Vorstadt, die sog. Freyung unmittelbar östlich vom Oberen Tor zu beiden Seiten der Ausfallstraße zwischen Stadttor und Pfreimdübergang. Die Erstnennung dieser Vorstadt dürfen wir in dem Ausdruck des *freyen außwendiglich der mauren* von 1399 (vgl. Anhang, Regest 2) sehen. Der Name kommt daher, daß den Neusiedlern — ähnlich wie schon 1372 — *freyung und freyhels* (beides Begriffe, die auch sonst zu Ortsbezeichnungen wurden) gewährt wurde, möglicherweise sogar durch dieses Privileg von 1399, das auch sonst aufschlußreiche Rückschlüsse auf die Entwicklung der Stadt Pfreimd ziehen läßt. In ihm wird nämlich eindeutig unterschieden zwischen den Lehen genannten Anwesen innerhalb der ummauerten Stadt, welche im Anschluß an die Stadtgründung von 1372 entstanden sind, einheitlich mit einer Abgabe von je 45 Regensburger Pfennigen auf Michaelis und Walburgis je Lehen belastet und damit aus der Steuer- und Abgabefreiheit ausgenommen waren, und zwischen Hofstätten gleichfalls innerhalb der Stadt, welche ursprünglich nicht mit Häusern bebaut waren, deshalb wie die außerhalb der Stadtmauer in der Freyung zunächst noch Abgabefreiheit genossen und erst nach Ablauf der Frist mit Abgaben belegt werden durften. Dieses Privileg zeigt deutlich, daß 1399 der Stadtmauerbau abgeschlossen und daß zwar innerhalb der Stadtmauer freier Platz zur Anlage neuer Anwesen vorgesehen war, doch reichte dieser nicht aus, weshalb eine Vorstadt außerhalb der Stadtmauer angelegt werden mußte und auch wurde.

<sup>29</sup> Die Stadtanlage von Pfreimd ähnelte also stark der von anderen leuchtenbergischen Gründungen wie Grafenwöhr oder aber auch Osterhofen, bei denen die mauerbewehrte Stadt auch zusätzlich von Weihern geschützt war; zu Grafenwöhr vgl. Seitz, Zur Entstehung von Markt und Stadt Grafenwöhr, in: Oberpfälzer Heimat 14 (1970) 65, 73, zu Osterhofen E. Stahleder, Landgraf Johann I. von Leuchtenberg als Städtegründer in Niederbayern, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 96 (1970) 51 ff. — Die größte Weiheranlage, die von den Landgrafen Johann I. und Ulrich II. um 1362 geschaffen wurde, war der Pfrentschweiher an der Grenze zu Böhmen zwischen Eslarn und Waidhaus im Landkreis Vohenstrauß. Der Pfrentschweiher wurde als riesiger Fischteich angelegt, nicht aber als *Staubecken* oder *Wasserregulator für die vielen Werke an der Pfreimt bei Dürre oder Hochwasser*; diese den eigentlichen Zweck stark ideell überschätzende bzw. falsch einschätzende nationalökonomisch geprägte Meinung, die das Bild vom Pfrentschweiher bis heute bestimmt, wurde aufgestellt von einem Hammerbesitzer des 19. Jahrhunderts und findet sich erstmals bei Brunner, Geschichte von Leuchtenberg (1863) 48 Anm.\*.

Über die Größe der zu einem der innerhalb der Stadtmauer gelegenen, vor 1399 entstandenen Lehen gehörenden Gründe wissen wir nichts. Es ist aber anzunehmen, daß auf jedes dieser Anwesen annähernd gleich viel Grund verteilt wurde, da sie ja 1399 auch gleich hoch mit Abgaben belegt waren. Dies würde darauf hinweisen, daß die Flur der ursprünglich vorhandenen bäuerlichen Anwesen bei der Stadtgründung 1371/72 möglicherweise umgelegt und in gleichen Anteilen auf die einzelnen neuentstandenen Anwesen aufgeteilt wurde<sup>30</sup>.

Es läßt sich jedoch hierüber außer Vermutungen nichts aussagen, da ältere Zinsregister für Pfreimd nicht überliefert sind. Somit wissen wir auch nicht, in welchem Maß die ab 1399 entstandenen neuen Anwesen mit Grund ausgestattet und entsprechend mit Zinsen belastet waren. Der Besitz war jedoch zunächst gebunden, d. h. es konnte nur jeweils das gesamte Anwesen (Lehen), also Haus mit zugehörigem Grundbesitz, veräußert werden. Dies änderte sich erst im Jahre 1497, als anstatt der von jedem einzelnen Anwesen an den Landgrafen bzw. dessen Beamten zu zahlenden Zinse eine pauschale, von Bürgermeister und Rat der Stadt abzuliefernde Stadtsteuer gesetzt und gleichzeitig erlaubt wurde, die innerhalb des Burgfriedens (*statportung*) gelegenen und zu einem Lehen gehörenden Acker und Wiesen einzeln und unabhängig vom ursprünglich dazu gehörenden Haus zu verkaufen (vgl. Anhang, Regest 13 Punkt 3 und 4).

Über den Kreis der ursprünglich Neuzuziehenden und ihre Herkunft wissen wir so gut wie nichts, doch hatte die Stadtgründung offensichtlich Auswirkungen auch auf das Siedlungsbild der Umgebung. So sind anscheinend in diesem Zusammenhang mindestens zwei Orte, deren Bewohner möglicherweise nach Pfreimd übersiedelten und die Gründe von dort aus bestellten, abgegangen: *Hüll* (*datz der Hül — in der Huel*) mit 3 Huben, und *Gereut* (*in dem Geræut*) mit 9 Huben<sup>31</sup>; ersterer lag rd. 1,5 km südöstlich von Pfreimd (Flurname *Auf der Höll*) nahe der Gemarkungsgrenze, letzterer rd. 2 km südsüdöstlich gleichfalls nahe der Gemarkungsgrenze (Flurname *Gereut*). Beide Siedlungen waren anscheinend hochmittelalterliche Rodungsgründungen, worauf neben dem Namen des einen Ortes (*Gereut*) die ursprünglich einheitliche Belastung der beiden Siedlungen hinweist (bei *Hüll* 70 Pfennige, bei *Gereut* 84 Pfennige 1 Helbling je Hube).

Auch über die anfängliche wirtschaftliche und soziale Struktur der neuen Stadt und ihrer Bevölkerung ist so gut wie nichts bekannt. Da die Stadtrechtsverleihungsurkunde nicht überliefert ist, wissen wir auch nicht sicher, ob 1371/72 der jungen Stadt auch ein Wochenmarkt verliehen wurde; dies ist jedoch sehr wahrscheinlich, wenn wir andere, sowohl von Kaiser Ludwig IV. dem Bayern wie auch von Kaiser Karl IV. an die Leuchtenberger verliehene Stadtrechtsprivilegien heranziehen wie etwa das Pleysteiner Privileg von 1331<sup>32</sup> oder das Grafenwöhrer Privileg von 1361<sup>33</sup>. Nicht mitverliehen wurde 1371/72

<sup>30</sup> Als Parallelbeispiel für diesen Vorgang der Flurumlegung sei aus dem Bereich der Leuchtenberger Stadt- und Marktgründungen verwiesen auf die Anlegung des Marktes Kemnath; vgl. R. H. Seitz, Zur Entwicklung der Stadt Kemnath. Von der „Kemenathe“ zu Markt und Stadt, in: Oberpfälzer Heimat 15 (1971) 97—112.

<sup>31</sup> Vgl. MB 36/1 (1852) 449 und 36/2 (1861) 355.

<sup>32</sup> Vgl. W. Volkert, Pleystein, in: Oberpfälzer Heimat 4 (1959) 61—65. — Ferner S. Poblitzki, Geschichte der Stadt und Herrschaft Pleystein (1967).

<sup>33</sup> Vgl. H. Schenk-J. Richter, Geschichte der Stadt Grafenwöhr (1961).

ein Jahrmarkt, was im übrigen auch für die beiden genannten Beispiele Pleystein und Grafenwöhr gilt; bei ersterem kamen Jahrmärkte erst 1391, bei letzterem sogar erst 1535 hinzu. Pfreimd liegt hier etwa in der Mitte, da für es erst am 20. April 1431 durch König Sigmund vier Jahrmärkte an Landgraf Leopold von Leuchtenberg verliehen wurden, und zwar *auf unser lieben frawen tag assumptionis, der ander auf unser lieben frawen tag nativitatis, der dritt der sonntag vor sanct Michaels tag, der viert auf unser lieben frawen tag anuntiationis* (jeweils drei Tage davor und danach)<sup>34</sup>. Diese Jahrmärkte wurden aber später teilweise verlegt und schließlich am 3. Fastensonntag, am Sonntag nach Fronleichnam, am Sonntag vor Bartholomäi und am Sonntag vor Michaelis abgehalten. Später (1674) kamen auch noch weitere Märkte hinzu.

Zumindest ein Teil der Bevölkerung dürfte von Anfang an ein Handwerk betrieben haben, vor allem das für ein derartiges neues Gemeinwesen wichtige Versorgungsgewerbe, möglicherweise schon früh auch die Weberei und Tuchmacherei, sicher betrieb aber ein größerer Teil dazu noch Landwirtschaft; Genaueres läßt sich jedoch infolge Fehlens älterer Quellen hierzu nicht sagen. Zur Weiterverarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte standen drei Mahlmühlen zur Verfügung, die sowohl innerhalb wie außerhalb der ummauerten Stadt lagen: die Stadtmühle sowie die Damm- und Bruckmühle. Die Wasserkraft der Pfreimd wurde außerdem zum Betrieb eines Hammerwerks ausgenutzt, in dem Eisenerz zu einem Halbfertigprodukt, dem sog. Schieneisen, verarbeitet wurde; dieser bereits 1387 genannte Schienhammer lag am östlichen Rand der Vorstadt Freyung (Hammerhof) und wurde 1588 in eine weitere Mahlmühle umgewandelt<sup>35</sup>.

Pfreimd war nicht die einzige Stadt im Besitz des Landgrafen Ulrich II. von Leuchtenberg. In dem Privileg von 1372 bestimmte er nämlich, daß nach Ablauf der Frist von *freyung und freyhels* die neuen Anwesen zu Pfreimd ebenso mit Abgaben belegt werden sollten wie die *in andern unsern stetten und merkhten*. Wer waren aber diese anderen Städte und Märkte? Bei der Landesteilung von 1366 hatte der Landgraf lediglich eine Stadt erhalten, nämlich Betzenstein<sup>36</sup>, wenn man vom Anteil an der Stadt Waldmünchen und dem Markt (heute Stadt) Rötz absieht, die gemeinsamer Besitz der Landgrafen Ulrich II. und Johann I. blieben, aber schließlich doch durch Verpfändung (1364/67 und ab 1409) verloren gingen. Möglicherweise geht aber auch die Gründung eines Marktes bei der Stammburg Leuchtenberg, die Landgraf Ulrich II. im Jahre 1366 erhalten hatte, gleichfalls auf ihn oder aber auf seinen Sohn Albrecht zurück<sup>37</sup>.

<sup>34</sup> Staatsarchiv Amberg, Leuchtenberg 3582 (Abschrift 17. Jahrhundert).

<sup>35</sup> Zu 1387 vgl. J. G. Lori, Sammlung des baierischen Bergrechts (1764) 13 (unter Nr. 3). — Zu 1588 vgl. I. Wagner, 56 Jahre im Dienste der Landgrafen von Leuchtenberg. Aufzeichnungen des Kanzlers Dr. Joh. Federl († 1626), in: VHVO 61 (1909) 15.

<sup>36</sup> Die alten Leuchtenberger Beziehungen zu Betzenstein spiegeln sich auch im älteren Pfreimder Namengut wieder, heißt hier doch etwa der Strafturm Petzenstein (vgl. Anhang, Regest 13 Punkt 17 und 18).

<sup>37</sup> Im Jahre 1404 werden erstmals Mitglieder des Rats zu Leuchtenberg genannt (vgl. I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 2, 1950, 244). *Leuchtenberg der bergk* bestand zu Beginn des 16. Jahrhunderts anscheinend nur aus 8 gleichmäßig belasteten Anwesen, die hier wie in Pfreimd Lehen hießen, sowie aus

Pfreimd blieb die einzige selbständige Stadtgründung, Leuchtenberg möglicherweise die einzige derartige Marktgründung des Landgrafen Ulrich II., der bereits im Jahre 1378 verstorben ist. Er erreichte damit bei weitem nicht die rege Tätigkeit seines allerdings erst im Jahre 1407 verstorbenen Bruders Landgraf Johann I. von Leuchtenberg auf diesem Gebiete. Hatte dieser bei der Leuchtenberger Landesteilung von 1366 u. a. die Stadt Pleystein (Gründung von Landgraf Ulrich I.), den Markt Schönsee (gemeinsame Gründung der beiden Landgrafen Ulrich II. und Johann I. von 1354) und die damals Markt genannte Stadt Grafenwöhr (ebenso 1361) erhalten, so gründete er nach Anfall der Grafschaft Hals (1375) die Städte Hals (1376) und Grafenau (1376) sowie Osterhofen (1378/81) auf seinem eigenen Territorium, regte als Vitztum im wittelsbachischen Teilherzogtum Straubing die Gründung des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut (1377) und die Verlegung der Stadt Plattling (1379) an<sup>38</sup>, und gründete zuletzt nochmals eine Zwergstadt, den heutigen Markt Neuhaus (1393); seine Landteile gingen jedoch dieser um 1458 ausgestorbenen Linie der Leuchtenberger vor allem im Verlauf der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verloren. Die Nachkommen des Landgrafen Ulrich II. hingegen konnten ihren Besitz im großen Ganzen behaupten und stießen lediglich ihre Besitzungen bei Pegnitz ab (Schnabelweid und Troschenreuth 1410, Stierberg 1417, Betzenstein 1418)<sup>39</sup>. So ist es verständlich, daß Pfreimd noch im 14. Jahrhundert in die Rolle einer Residenzstadt hineinwuchs und dies bis zum Aussterben der Landgrafen von Leuchtenberg (1646) blieb, auch wenn ihm das durch Erbschaft 1487/1502 an die Leuchtenberger gekommene nordbadische Städtchen Grünsfeld bei Tauberbischofsheim seit dem 16. Jahrhundert diesen Rang mitunter streitig machte. Hauptstadt der reichsunmittelbaren Landgrafschaft Leuchtenberg hingegen war und blieb bis zum Ende der alten Ordnung (1803) die Stadt Pfreimd, auch wenn die Regierungsgeschäfte nach dem endgültigen Anfall der Landgrafschaft an das Kurfürstentum Bayern (1715) mehr und mehr von der Regierung des kurbayerischen Fürstentums Oberpfalz in Amberg aus versehen wurden.

Nach dem Jahre 1399, sicher zwischen 1412 und 1481 (vgl. Anhang, Regesten 3 und 8), wird Pfreimd nicht mehr Stadt, sondern nur mehr Markt genannt, und zwar von den Ortsherren selbst. Sicher gab es im Oberpfälzischen Unterschiede zwischen Markt und Stadt, jedoch sind Untersuchungen zu diesem Thema noch nicht angestellt worden. Kein ausschlaggebendes Unterscheidungsmerkmal darf beispielsweise darin gesehen werden, daß nur die alten Städte hier mit Mauer und Graben bewehrt gewesen seien; es gab nämlich als Ausnahmen ursprüngliche, und nicht erst durch Ab-

zwei Mühlen (vgl. Staatsarchiv Amberg, Standbuch 330/1 fol. 11—12'). Auch hier wurden die Einzelrechnisse durch eine Pauschalzahlung abgelöst (im Jahre 1592 mit je 25 fl zu Walburgis und Michaelis). Weitere sieben Anwesen kamen zwischen 1592 und 1633 hinzu (vgl. Staatsarchiv Amberg, Standbuch 330/2 fol. 49), nochmals sieben Anwesen zwischen 1696 und 1724 (vgl. Staatsarchiv Amberg, Standbuch 173 fol. 1—2'). Siegel, Wappen und Verbriefungsrecht erhält der Markt aber erst 1524 (vgl. R. H. Seitz, Vom Nordwald zum Landkreis Vohenstrauß, in: Der Landkreis Vohenstrauß, 1969, 46).

<sup>38</sup> Vgl. zu diesem Thema E. Stahleder, Landgraf Johann I. von Leuchtenberg, in: *VHVN* 96 (1970) 41—60.

<sup>39</sup> Vgl. Wagner, *Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg* 3 (1951) 12, 39, 43.

rutschen vom Stadt- auf den Marktstatus entstandene Märkte, die niemals das Stadtrecht besessen hatten und trotzdem eine ausgesprochene Mauerbefestigung besaßen wie etwa Pressath (Stadt seit 1845), Oberviechtach (Stadt seit 1952), Schnaittenbach (Stadt seit 1954) und Roding (Stadt seit 1952). Meist war der Markt aber doch weniger stark, manchmal nur, wie dies etwa im Gründungsprivileg des Marktes Tännesberg (1412) festgehalten ist, mit Gräben, Zäunen, Planken und Torhäusern, befestigt. Und doch muß im Altbayerischen, zu dem ja auch der Oberpfälzer Raum zählt, zumindest im 14. Jahrhundert, der Marktstatus die erforderliche Vorstufe zur Stadt gewesen sein. Dies zeigt sich beispielsweise sehr schön bei den Stadtgründungsprivilegien von Grafenwöhr, Hals und Grafenau, wo jeweils die Siedlung vom Markt zur Stadt erhoben wurde, obwohl im Falle Hals wahrscheinlich und im Falle Grafenwöhr so gut wie sicher nicht einmal eine dörfliche Vorsiedlung auf dem Platz bestanden hat, auf dem die neue Stadt angelegt wurde, geschweige denn ein Markt. Um diesen Plätzen das Stadtrecht zu verleihen, mußten diese wenigstens imaginär als Markt erscheinen. Hätte sich das erste Stadtrechtsprivileg von ca. 1371 von Pfreimd erhalten, so wäre wahrscheinlich auch in ihm ein „Markt“ Pfreimd zur Stadt erhoben worden.

Spätestens ab 1491 (vgl. Anhang, Regest 11), also seit der Zeit des Herrschaftsantritts des Landgrafen Johann IV. von Leuchtenberg, wird Pfreimd nicht mehr Markt, sondern wieder Stadt genannt. Dieser Landgraf bestimmte schließlich auch in einem in der Literatur zumindest erwähnten Privileg vom 11. Mai 1497 (vgl. Anhang, Regest 13), *daß nu furan . . . Pfreimbd ein statt sol sein, geheysen und genent sol werden . . . also und darfur zu halten und nit anderst zu schreyben und zu nennen*. Daß der Landgraf diese Festlegung aus eigener Machtvollkommenheit treffen konnte und hierzu nicht mehr wie ca. 1371 sein Ururgroßvater Landgraf Ulrich II., ein kaiserliches Privileg benötigte, hängt mit dem Machtzuwachs der Landgrafen zusammen, die seit 1440 nachweislich den Titel eines Reichsfürsten führten. Landgraf Johann IV. traf diese Bestimmung deshalb auch ausdrücklich als *ein furste des heiligen romischen reichs*.

Durch dieses Privileg wurde Pfreimd zum zweiten Male zur Stadt erhoben. Es ist deshalb die bis jetzt als solche unbekannt zweite Stadterhebung von 1497 stets von der ersten, ca. 1371/72 erfolgten, zu unterscheiden.

Pfreimd war nicht die erste Stadt, die die Landgrafen von Leuchtenberg aus eigener Machtvollkommenheit, also ohne ein kaiserliches Privileg, gegründet hatten. Vorausgegangen war ihm die Gründung einer Stadt bei der Burg Neuhaus durch Landgraf Johann I. von Leuchtenberg im Jahre 1393, der dann im Jahre 1415 dessen Enkel, Landgraf Johann III. von Leuchtenberg, das Recht einer leuchtenbergischen Stadt, nämlich das von Pleystein, verlieh. Ähnlich wie Pfreimd konnte auch Neuhaus sein Stadtrecht nicht behaupten, sondern sank später zum Markt ab, nur ist es dies bis heute auch geblieben.

Welches Stadtrecht hingegen an Pfreimd bei der ersten Stadtgründung verliehen worden ist, läßt sich nur vermuten, da ja das eigentliche Stadtrechtsprivileg von ca. 1371 nicht überliefert ist. Da aber Landgraf Ulrich II. von Leuchtenberg in dem Privileg von 1372 bestimmt: *sy sollen auch alle die recht haben an grundt alß die statt zue Nürnberg*, so liegt es doch sehr nahe, daß auch Pfreimd durch Kaiser Karl IV., ähnlich wie zuvor z. B. im Jahre 1361 Grafenwöhr, das Recht einer Reichsstadt, nämlich der Reichsstadt Nürn-

berg, verliehen wurde und daß damit auch Pfreimd zum Nürnberger Stadtrechtskreis zählt<sup>40</sup>. Bestätigt wird diese Vermutung auch dadurch, daß im zweiten Pfreimder Stadtrechtsprivileg vom Jahre 1497 zwar zunächst das damalige Pfreimder Statutarrecht kodifiziert wurde, daß aber gleichzeitig als Subsidiärrecht die Nürnberger Reformation, der erste Druck des Nürnberger Reformation, der erste Druck des Nürnberger Stadtrechts vom Jahre 1479/1484, festgelegt wurde. Außer dieser *Nürnbergisch Reformation*, das erst an dritter Stelle genannt ist, galten in Pfreimd noch zwei weitere Subsidiärrechte, *ein rechtbuch genant Sachsenspiegel* und *konig Ludwigs bestette recht auch inhalt eines buchs*.

Am auffallendsten bei diesen Rechtsbüchern ist der Sachsenspiegel des Eike von Reggow, ein niederdeutsches Landrecht aus den 20er-Jahren des 13. Jahrhunderts, das vor allem in Nord- und durch die Kolonisierung auch in Ostdeutschland verbreitet war; im süddeutschen und erst recht im bayerischen Raum hatte es jedoch keine Geltung bis auf Ausnahmen oder gar nur eine Ausnahme, und diese stellt ausgerechnet das kleine Städtchen Pfreimd dar. Daß dieses Rechtsbuch — an erster und damit vornehmster Stelle bei der Aufführung der Pfreimder Subsidiärrechte genannt — hier tatsächlich Geltung hatte, zeigt uns eine andere Stelle im Privileg von 1497. Bei der Ratswahl hatten nämlich die vier gewählten Bürgermeister den *aide, so in der statschreiber auß dem Sachssenspiegel lyst und gibt*, zu schwören (vgl. Anhang, Regest 13 Punkt 11). Die Tatsache, daß das Rechtsbuch des Sachsenspiegels in Pfreimd zumindest subsidiär Geltung hatte, ist der deutschen Rechtsgeschichte bislang unbekannt geblieben, da sie etwa von Mühlbauer nicht genannt wurde; ein einziger Hinweis bei Mühlbauer im Zusammenhang mit der Vereidigung der Bürgermeister nach dem Sachsenspiegel war zu versteckt, als daß er in der rechtsgeschichtlichen Forschung Beachtung finden konnte<sup>41</sup>.

Es erhebt sich sofort die Frage, wie dieses für süddeutsche Verhältnisse doch äußerst ausgefallene Rechtsbuch den Weg ausgerechnet nach Pfreimd gefunden hat. Sicher dürfte sein, daß es der Stadt Pfreimd nicht erst von Landgraf Johann IV. von Leuchtenberg, sondern bereits von dessen *vorfarn* gegeben wurde. Diese *vorfarn* werden in der Einleitung zu dem fraglichen Passus näher bezeichnet als *vorfarn loblicher gedechnus, landtgrafen zum Leuchtenberg, die hertzogin von Falckhenbergckh* und *ander* (vgl. Anhang, Regest 13 Punkt 38). Diese Herzogin war Margaretha, die Tochter des Herzogs Boleslaus III. von Falkenberg und Gemahlin des ersten Stadtgründers Landgraf Ulrich II. von Leuchtenberg. Sie hat zwar im Jahre 1399 zusammen mit ihrem Sohn Landgraf Albrecht von Leuchtenberg den Bürgern von Pfreimd ein Privileg erteilt (vgl. Anhang, Regest 2), doch daß sie durch namentliche Nennung der-

<sup>40</sup> Bei W. Schultheiß, Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz (Der Nürnberger Stadtrechtskreis), in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 2 (1936) 18—54, bes. 25 (Kartenskizze), fehlen von den Leuchtenberger Städten mit Nürnberger Recht neben Pfreimd auch Pleystein/Neuhaus und Grafenwöhr. Dagegen bringt W. Emmerich in seiner Karte Stadtrechts-Verbreitung, in: H. Scherzer, Gau Bayerische Ostmark. Land, Volk und Geschichte [1940], 309, von diesen Städten wenigstens Pfreimd (aber auch nur mit der Jahreszahl 1497), dazu auch Pleystein/Neuhaus, diese aber ohne Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Nürnberger Stadtrechtskreis.

<sup>41</sup> Vgl. Mühlbauer, Versuch einer Geschichte der Stadt Pfreimd (1901) 59.

art hervorgehoben wird, mag tiefere Gründe haben. Margaretha kam als Herzogin von Falkenberg aus einem der kleinen oberschlesischen Fürstentümer mit dem Mittelpunkt der Stadt Falkenberg nahe der Oder, einem Raume also, in dem der Sachsenspiegel landläufiges Recht war. Möglicherweise geht auf sie die Vermittlung dieses Rechtsbuchs nach Pfreimd, u. U. sogar eine förmliche Verleihung an die Stadt Pfreimd zurück, auch wenn sich hierüber keine Urkunde erhalten hat. Die Herzogin selbst mag der Landgraf Ulrich II. von Leuchtenberg dank seiner und noch mehr seines Bruders Landgraf Johanns I. von Leuchtenberg engen Beziehungen zu Kaiser Karl IV., dem Lehens- und Oberherrn über diese schlesischen Fürstentümer, kennengelernt haben, die ihrerseits wiederum enge persönliche Kontakte zu Karl IV. hatten; so war etwa Herzog Bolko von Falkenberg Hofrichter von Karl IV.

Nicht in diesem Maße, aber doch auch auffallend ist der Gebrauch des Landrechts Kaiser Ludwigs des Bayern, das dieser als Herzog von Bayern in den Jahren 1334/35, endgültig 1346, für sein wittelsbachisches Teilherzogtum Oberbayern-München erlassen hatte; für das andere damalige Teilherzogtum Niederbayern-Landshut hatte dieses Recht keine Geltung. Da Pfreimd bereits 1322/32 von den niederbayerischen Herzögen abgestoßen worden war und zudem niemals zum Herzogtum Oberbayern gehört hatte, war dieses Landrecht kein ursprünglich in Pfreimd geltendes Recht, sondern es kann nur von einem der Landgrafen von Leuchtenberg eingeführt sein; möglicherweise kommt hierfür der Landgraf Friedrich V. in Frage, welcher im Jahre 1455 Rat des Herzogs Albrecht III. von Bayern-München war<sup>42</sup>.

Im Rahmen dieses Überblicks würde es zu weit führen, auf alle Punkte des Pfreimder Privilegs von 1497 einzugehen. Dieses Privileg hat übrigens auch Aufnahme gefunden in ein seit 1947 vermisstes, von Mühlbauer aber noch benutztes und in seinem Inhalt wenigstens kurz skizziertes Stadt- und Gerichtsbuch<sup>43</sup>. Dieses Amtsbuch war im Jahre 1546 von dem Pfreimder Stadtschreiber Michl Keuffer zusammengestellt und von seinen Nachfolgern im Amt weitergeführt worden. Herausgegriffen seien aber wenigsten kurz Gericht und Verfassung der Stadt.

Pfreimd war Sitz eines im Jahre 1372<sup>44</sup> erstmals erwähnten Gerichts, des später so genannten Stadtgerichts. Dieses wurde alle vierzehn Tage abgehalten, außer es kamen besondere Hinderungsgründe dazwischen — *es irren dan heilig zeite oder andre gescheft, das es lenger verzogen werd*, wie dies das Privileg von 1497 umschreibt (vgl. Anhang, Regest 13 Punkt 20). Das Gericht war besetzt mit dem im Jahre 1399<sup>45</sup> erstmals erwähnten Richter, der vom Stadt- und Landesherrn gesetzt wurde, und den Schöffen, die später wohl meist mit den Pfreimder Ratsherren oder doch einem Teil von ihnen identisch waren. Dieses Gericht war ein Niedergericht, das ursprünglich wohl für die gesamte Herrschaft bzw. Amt Pfreimd zuständig war. Vor dem Jahre 1497 wurde aber aus seinem Zuständigkeitsbereich ein bestimmter Bezirk, das sog. Burggeding (burting, Stadtportung) herausgebrochen, das sich in etwa mit der Ortsflur von Pfreimd (unter Einschluß von Stadt Pfreimd mit Vorstadt

<sup>42</sup> Vgl. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 3 (1951) 122—123.

<sup>43</sup> Vgl. Mühlbauer, Versuch einer Geschichte der Stadt Pfreimd (1901) 58—61.

<sup>44</sup> Vgl. Anhang, Regest 1.

<sup>45</sup> Vgl. Anhang, Regest 2.

Freyung) deckte. In diesem Bereich übten seit vor 1497 Bürgermeister und Rat von Pfreimd die niedere Gerichtsbarkeit aus. Das bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1803 bestehende Stadtgericht Pfreimd war hingegen nur mehr für die zum Stadtrichteramt (zuletzt Landgericht) Pfreimd<sup>46</sup> gehörenden unmittelbarlandesherrlichen Untertanen und einige wenige direkt — landesherrliche Untertanen zu Pfreimd selbst zuständig, nicht aber für die Stadt und Vorstadt Pfreimd. Eine Ausnahme hinsichtlich seiner Besetzung mit einem Richter bestand während der vierzehn Tage vor und nach Fasnacht<sup>47</sup>, denn statt von einem landesherrlichen Richter wurde es nunmehr von einem städtischen Richter geleitet; dieser städtische Richter war meist der während des Quatembers, in den diese Zeit fiel, regierende Bürgermeister. In der älteren ortsgeschichtlichen Literatur wird dieses sog. Fasnachtgericht häufig erwähnt. Es wurde bereits im Jahre 1497 der Stadt bestätigt und bis zum Jahre 1803 abgehalten. Die während der Zeit der Gerichtsleitung durch einen städtischen Richter eingenommenen Strafgefälle (Wandel) sollten zur Aufbesserung der Stadtfinanzen der Stadtkammer zufließen. Die hohe Obrigkeit und damit auch die Blutgerichtsbarkeit war hingegen stets in der Hand des Landes- und Stadtherrn, der sie durch seinen Beamten zu Pfreimd ausüben ließ (vgl. Anhang, Regest 13 Punkt 14).

Wie die anderen oberpfälzischen Städte und Märkte hatte auch Pfreimd eine magistratische Verfassung. Der Rat wird erstmals spätestens zum Jahre 1399 genannt<sup>45</sup>. Bei der jährlichen Ratswahl<sup>48</sup> wählte zunächst die Gemeinde die vier Bürgermeister, die sich quatermberweise im Amt abwechselten. Für diese Wahl waren die Bürger aus Stadt und Freyung, wie auch sonst, gleichberechtigt. Die Gemeinde wählte zunächst Mann für Mann, später war sie aber vertreten entweder durch einen Ausschuß von je sieben oder auch fünf Mann je Stadtviertel oder durch die Viertelmeister. Die Bürgermeister wurden anschließend an die Wahl vereidigt, wobei ihnen der Stadtschreiber den Eid aus dem Sachsenspiegel vorlas. Daran schloß sich die Wahl der acht Ratsherren, des später so benannten Inneren Rates, durch die vier Bürgermeister an. Nach der Wahl wurden auch die Ratsherren vereidigt. Bürgermeister und Rat konnten hierauf die fünf, zuletzt vier Viertelmeister, den später so benannten Äußeren Rat, wählen, falls ihnen die Gemeinde, der eigentlich dieses Wahlrecht zustand, dieses delegiert hatte. Vielfach erfolgte bei der Wahl nur eine Bestätigung der alten Amtsträger oder höchstens eine Zuwahl auf vakante Stellen. Einen ge-

<sup>46</sup> Am Ende der alten Ordnung (1792) gehörten zum Stadtrichteramt Pfreimd Untertanen zu Brudersdorf (1), Damelsdorf (1), Döllnitzmühle (1), Friedersdorf (1), „Geyganz“ (1), Iffeldorf (18), Köttlitz (4), „Meinbach“ (1), Oberpfreimd (3), Pfreimd (18), Rappenberg (2), „Rislbach“ (1), Rottendorf (1), Schömersdorf (1), Söllitz (3), Teunz (3), Trichenricht (1), Untersteinbach (18), Wolfsbach (1). Inkorporiert waren die sog. obergirgischen Untertanen des Lehenvogtams *obern Gebürgs* in der Stadt Kemnath mit Untertanen zu Döberschütz (1), Engelmannsreuth (15), Funkendorf (2), Grub (2), Heinersreuth (17), Inglashof (2), Neusteinreuth (3), Preußling (3), Ramlesreuth (9), Rothmühle (1), Schweinsmühle (1) und Vorbach (1), ferner das Landsassengut Untersteinbach mit 4 Untertanen zu Untersteinbach. Der Edelsitz Burggütl in Pfreimd war damals als Schenkung im Besitz der Realschule Pfreimd (Staatsarchiv Amberg, Generalakten 501).

<sup>47</sup> Fasnacht = Fasnachtdienstag (Dienstag vor dem Aschermittwoch).

<sup>48</sup> Vgl. dazu auch Anhang, Regest 13 Punkt 11.

wissen Einfluß hatte dabei der Vertreter des Stadtherrn durch Vorschlag von Personen oder bei der Bestätigung der Gewählten. Anschließend an den Wahlvorgang ernannte der Vertreter des Stadtherren den sog. Hauptmann der Vorstadt Freyung. Bei der Ratswahl brachte die Gemeinde durch den jeweiligen Viertelmeister ihre Gravamina vor; mitunter wurden dabei auch besondere Ortsvorschriften entweder erneuert oder neu erlassen, sehr oft durch den Vertreter des Stadtherrn.

Die Landgrafen von Pfreimd waren allem nach sehr darauf bedacht, ihre Residenzstadt Pfreimd zu fördern und vor allem die Einkünfte der Stadtkammer, der u. a. der kostspielige Unterhalt der Stadtmauer, der Stadttore, des Rathauses, der Wege und Straßen in und um die Stadt oblag, zu vermehren. Dies geschah zum einen durch die Förderung von Fischerei- und Teichwirtschaft. Im Jahre 1412 überließ Landgraf Leopold dem damaligen Markt die Nutzung der Gräben um Stadt und Freyung unter Ausnahme jener um die Feste als Fischwasser (vgl. Anhang, Regest 3). Landgraf Friedrich V. schenkte dem Markt im Jahre 1480 einen an der Straße nach Nabburg bezw. Perschen gelegenen Weiher, den sog. Weiher in der Loe; dieser Weiher wurde anscheinend vom Markt Pfreimd weiter ausgebaut, weshalb ihn der Landgraf drei Jahre später gegen zwei andere Weiher zu Iffelsdorf wieder zurücktauschte (vgl. Anhang, Regesten 7 und 9). Landgraf Johann IV. gestattete schließlich der Stadt die Anlage weiterer Weiher, so im Jahre 1493 des sog. Bubenweihers und im Jahre 1501 je eines Weihers in der Holzloe und in der Loe (vgl. Anhang, Regesten 12 und 14). Diese Fischerei und Teichwirtschaft mag wenigstens in älterer Zeit nicht unbedeutend gewesen sein, denn von ungefähr dürfte es nicht kommen, daß im Pfreimder Stadtwappen — wenn auch noch nicht durch das älteste, ab 1423 nachweisbare Siegel belegt, sondern erst durch ein ab 1580 nachweisliches jüngeres Siegel — zwischen drei Regenbögen in Blau zwei silberne Fische (sog. Äschen) geführt sind<sup>49</sup>; über die Bedeutung der ursprünglichen Regenbögen und der drei goldenen Sterne in den beiden oberen Ecken bezw. im Schildfuß ist nichts bekannt, da ein Wappenverleihungsbrief nicht überliefert, sondern möglicherweise bei einem der großen Stadtbrände (so etwa 1481; vgl. Anhang, Regest 8) verloren gegangen ist.

Besonders Landgraf Johann IV. ließ sich das Wohl der Stadt Pfreimd sehr angelegen sein, wie dies das große Privileg von 1497 (vgl. Anhang, Regest 13 mit Vollabdruck) deutlich zeigt. So löste er etwa die bis dahin von jedem Lehen zu reichenden Abgaben durch eine pauschale, zu zwei Terminen (Pfingsten/Martini, später Walburgis/Michaelis) fällige Stadtsteuer ab und dehnte damit die Kompetenz der Stadt durch das Einhebungsrecht für Gefälle aus (Punkt 2). Entstanden neue Anwesen in der Stadt oder Freyung (Punkt 3), so blieb die Stadtsteuer davon unberührt (Höhe der Stadtsteuer 1497 : 66 Pfd. 82 Pfg. 1 Heller; um 1510 : 66 Pfd. 1  $\text{ß}$  12 Pfg.; 1572 : 63 fl 12 kr; 1633/34 : 62 fl 10  $\text{ß}$ ). Der Anreiz zur Gründung neuer Anwesen war durch dieses Privileg auch insofern gegeben, als die bis dahin an die Anwesensgröße Lehen gebundenen Grundstücke jetzt frei veräußert werden konnten (Punkt 4). An besonderen Einkünften behielt sich der Landgraf lediglich vor die Zinsen vom Hammerwerk, von den Mühlen, von den (Fluß-)Fischwassern (Pfreimd, Naab) und von Wiesen und Äckern, die nicht zu den ursprünglichen Lehen

<sup>49</sup> Vgl. K. Stadler, Deutsche Wappen. Bundesrepublik Deutschland 6 (1968) 42.

gehört hatten. (Punkt 3). Das Abstand- und Anstandsgeld bei Grundstücksverkäufen floß jetzt nicht mehr dem landgräflichen Pfleger, sondern der Stadt zu (Punkt 7), die auch ein Stadtsteuerbuch (später auch Grundbuch<sup>50</sup> genannt) über alle Grundstücke zu führen hatte (Punkt 4). Die Stadt bekam damals das Standgeld bei den Märkten (Punkt 22) und die Aufsicht über Maß und Gewicht (Punkt 26), das Handwerk sowie die Mühlwerke (Punkt 23) zugestanden, und bestätigt wurden ihr das Ungeld von Wein und Bier, der Deichselzoll (Punkt 27), das Braurecht (Punkt 29), die niedere Gerichtsbarkeit über Grund und Boden im Burggeding und die Feld- und Flurpolizei (Punkt 25), um nur das Wichtigste herauszugreifen.

Durch Landgraf Johann IV. erhielt Pfreimd im Jahre 1497 noch ein besonderes Recht zugestanden, eine Art Bannmeilenrecht: die Stadt sollte wie *ander furstenstette in vier meyl wegs darumb... aller der freiheit, statut, rechtsetzn und brivilegien und gueter loblicher gewonheit und alles alts herkomens gefreit* sein (vgl. Punkt 39). Mit Bannmeilenrechten waren auch andere oberpfälzische Städte und Märkte privilegiert, so zum Gewerbeschutz etwa Nabburg (Stadt, ab 1294) und damit auch Oberviechtach (Markt, ab 1337/1354), Neustadt a. d. Waldnaab (Stadt, ab 1356), Bärnau und Eschenbach (beide Städte ab 1358) sowie Pressath (Markt, ab 1410), oder zum Waldschutz etwa die beiden Städte Amberg (ab 1310) und Sulzbach (ab 1341) als Zentren des oberpfälzischen Eisenerzbergbaus<sup>51</sup>; bei ihnen galt dieser Schutz jedoch nur jeweils innerhalb einer Meile Wegs um den Ort, aber nicht *in vier meyl wegs darumb*, also rd. 30 km, wie bei Pfreimd. Unklar ist auch, ob und in welcher Form dieses im Privileg nur formelhaft umschriebene Recht in die Tat umgesetzt worden ist oder werden sollte. Im Gegensatz zu übrigen oberpfälzischen Bannmeilenprivilegien ist nämlich nicht genau beschrieben, ob und z. B. welchem Pfreimder Handwerk oder Gewerbe innerhalb der Bannmeile diese Freiheit zukommen sollte. Wäre das Recht tatsächlich verwirklicht worden, so hätte dies sicher zu Konfliktsituationen, z. B. mit der nur 6 km südlich gelegenen, altprivilegierten und gleich Pfreimd mit einem (älteren) Bannmeilenrecht ausgestatteten Stadt Nabburg<sup>52</sup> führen müssen, jedoch ist hierüber nach dem bisherigen Forschungsstand nichts bekannt.

Unter Landgraf Johann IV. wurde Pfreimd auch Sitz einer Münzstätte, die im Jahre 1514 ihren Betrieb aufnahm und besonders unter dem Sohn und Herrschaftsnachfolger, Landgraf Georg III. (1531—1555), in lebhaftester Weise betrieben wurde<sup>53</sup>. Diese Münze hatte ihren Sitz in einem der südlichen, später abgebrochenen Schloßgebäude östlich der Pfarrkirche.

<sup>50</sup> Im Libell der Privilegien der Stadt Pfreimd von 1628 (Staatsarchiv Amberg, Standbuch 11) steht als Randbemerkung bei Punkt 4 des Privilegs von 1497: *Burgermaister und Rath sollen ein Grundtbuech halten*.

<sup>51</sup> Auf Einzelbelege wird verzichtet, da der Verfasser beabsichtigt, in einer späteren Arbeit eingehender auf diese Bannmeilenrechte und -privilegien einzugehen.

<sup>52</sup> Vgl. A. Scherl, Verfassung und Verwaltung der Stadt Nabburg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, in: VHVO 96 (1955) 93—276.

<sup>53</sup> Vgl. J. V. Kull, Münzgeschichte der Landgrafen von Leuchtenberg und Grafen von Hals, in: Zeitschrift für Münz- und Medaillenkunde 2 (1908) 385—416. Die hin und wieder vertretene Meinung, daß Pfreimd bereits im 14. Jahrhundert Sitz einer Münzstätte gewesen sei, ist irrig, da die Münzprivilegien vom Jahre 1367 von Kaiser Karl IV. nicht dem Inhaber von Pfreimd, also Landgraf Ulrich II., sondern seinem

Und noch eine auffallende Tatsache geht auf Landgraf Johann IV. zurück, die Wiederzulassung der Juden. Für Pfreimd sind zwar schon für das späte 14. Jahrhundert (1397) Juden bezeugt<sup>54</sup>, nach einem hundertjährigen Schweigen aber erst wieder ab 1518<sup>55</sup>. Diese jüngere Judengemeinde umfaßte 1552/53 mindestens 8 Juden<sup>56</sup> und im Jahre 1572 fünf Juden bzw., da diese jeweils wohl Familienoberhäupter waren, Familien. Diese Juden wohnten, falls die heutige Straßenbezeichnung Judengasse richtig überliefert ist, innerhalb der ummauerten Stadt, also nicht in der Vorstadt, und zwar im südwestlichen Stadtviertel nahe der Stadtmauer. Diese kleine Gemeinde hatte auch einen eigenen Friedhof, wie dies der um das Jahr 1670 bezeugte Flurname Judenfriedhof bezeugt. Nach rd. 100 Jahren wurde aber die jüngere Pfreimder Judengemeinde um das Jahr 1614 erneut ausgetrieben.

Das 16. Jahrhundert brachte schließlich noch einen gewissen Ausbau der Vorstadt Freyung, die ja im Osten bis zum Pfreimdübergang reichte und im Süden durch einen Graben begrenzt war; ihre Ausfallstraßen waren durch Tore geschützt, so im Osten durch das Hammer- oder Obere Tor, im Süden durch das Kapellen-<sup>57</sup>, Zellner- oder Zöllnertor nahe der Stadtmauer. In der südlichen Häuserfront am östlichen Abschluß beim Hammertor entstand im Jahre 1574 das Spital<sup>58</sup>, das in seiner Funktion ein älteres, östlich des Flusses Pfreimd an der Straßengabelung der Wege nach Weiden bzw. Tannesberg gelegenes Siechenhaus ablöste, und ihm gegenüber in der nördlichen Häuserzeile ab 1593 die weitläufige, ummauerte Anlage des vom Stadtherrn Landgraf Georg Ludwig begründeten Franziskanerklosters<sup>59</sup>, welchen Orden der Landgraf wohl auch zur verstärkten Durchführung der Gegenreformation<sup>60</sup> in der Stadt

Bruder, Landgraf Johann I., (u. a. für Pleystein, Reichenstein oder Schönsee) verliehen wurden (vgl. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 2, 1950, 95—96).

<sup>54</sup> Vgl. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 2 (1950) 212.

<sup>55</sup> Vgl. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 4 (1953) 75.

<sup>56</sup> Vgl. R. H. Seitz, Lauinger und andere süddeutsche Juden in einem oberpfälzischen Zollregister von 1552/53, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen an der Donau 72 (1970) 121—122.

<sup>57</sup> Benannt nach der heutigen Friedhofskirche, der Sigmundkapelle, südöstlich außerhalb der Stadt.

<sup>58</sup> Vgl. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 5 (1956) 10—11, sowie Mühlbauer, Versuch einer Geschichte der Stadt Pfreimd (1901) 53—56.

<sup>59</sup> Vgl. B. Lins OFM, Geschichte des Franziskanerklosters Pfreimd, in: VHVO 66 (1916) 109—192.

<sup>60</sup> Die hin und wieder vertretene Meinung, daß Pfreimd während der Reformationszeit — gleich der Landes- und Stadtherrschaft, den Landgrafen von Leuchtenberg — ausschließlich katholisch geblieben sei, trifft nicht zu. 1583 ging die Landesherrschaft zunächst gegen protestantische Geistliche in der Landgrafschaft vor, um 1590 auch gegen die Anhänger des Protestantismus in Pfreimd, deren es sogar noch 1609/13 einige gab. Vgl. dazu die Darstellung von A. F. Lippert, Reformation und Gegenreformation in der Landgrafschaft Leuchtenberg, in: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 8 (1902) 131—139, 170—183. — Die Darstellung bei I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg 4 (1953) 268—283 (Die Landgrafschaft in der Reformationszeit) negiert die Arbeit von Lippert. Auch die Darstellung von Mühlbauer, Versuch einer Geschichte der Stadt Pfreimd (1901) 16—26 ist unklar, da hier überwiegend die Verhältnisse im Fürstentum Kuroberpfalz, nicht aber die in

Pfreimd und in anderen Orten seiner Landgrafschaft berief. Im Zwickel zwischen Franziskanerkloster, Fluß Pfreimd und Stadtmauer war schon etwa 50 Jahre zuvor unter Landgraf Georg III. eine kleine Ansiedlung im Prägarten entstanden. Spätestens im 17. Jahrhundert wurden dann die Städel zur Verminderung der Brandgefahr aus Stadt und Vorstadt verlegt, es entstanden so die Stadelreihen vor dem Kapellentor sowie dem Unteren Tor.

Das 17. Jahrhundert hingegen leitete eine gewisse Stagnation in der Entwicklung von Pfreimd ein, denn mit dem kinderlosen Tod von Landgraf Maximilian Adam am 1. November 1646 starben die Landgrafen von Leuchtenberg aus. Das Erbe trat zunächst Herzog Albrecht VI. von Bayern (1584—1666), der Bruder von Kurfürst Maximilian I. von Bayern, an, der mit der Tante des letzten Leuchtenbergers, der Landgräfin Mechtild (1588—1634), verheiratet gewesen war. Noch vor seinem Tod kam 1659 die Landgrafschaft und damit Pfreimd durch Tausch an eine andere wittelsbachische Nebenlinie, an Herzog Maximilian Philipp von Bayern (1638—1705), den Bruder von Kurfürst Ferdinand Maria und Sohn von Kurfürst Maximilian I. Pfreimd war in dieser Zeit längst keine Residenz mehr, aber immerhin noch Verwaltungssitz für die Landgrafschaft. Herzog Maximilian Philipp kümmerte sich aber trotzdem weiterhin sehr um die Stadt. An ihn erinnert der sehr ansprechende und auch kunstgeschichtlich bedeutsame Bau der Pfreimder Stadtpfarrkirche, ein Werk des Wessobrunners Johann Schmutzer, zugleich die erste barocke Wandpfeilerkirche in der Oberpfalz, ein später von den Dientzenhofern sehr gepflegter Bautyp (Kirche 1681/82, Turm 1686/88). Nach dem Tode von Herzog Maximilian Philipp von Bayern wurde die Landgrafschaft Leuchtenberg und damit auch Pfreimd von Kaiser Joseph I. als erledigtes Reichslehen eingezogen und an die Grafen/Fürsten v. Lamberg verliehen. Durch die Frieden von Rastatt/Baden (1714), der den Spanischen Erbfolgekrieg abschloß, wurde die Landgrafschaft Leuchtenberg an Kurbayern zurückgegeben. Pfreimd behielt zunächst noch seine leuchtenbergische Mittelbehörde, jedoch wurde diese dann bald darauf mit der Regierung in Amberg zusammengelgt. Damit blieb Pfreimd nur mehr Sitz einer Unterbehörde, des Stadtrichteramtes, verlor aber auch dieses noch im Jahre 1803 bei der Behördenneuorganisation an das Landgericht ä. O. Nabburg. Die durch diesen langsam fortschreitenden Funktionsverlust sowie durch die Umschichtung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im 19. Jahrhundert bedingte gewisse Stagnation wurde erst in jüngerer Zeit, nach dem Zweiten Weltkrieg, durch Ansiedlung von eigenen Industriebetrieben überwunden<sup>61</sup>.

der Landgrafschaft Leuchtenberg geschildert werden; immerhin wird aber auf S. 25 erwähnt, daß es während der fraglichen Zeit auch Protestanten in Pfreimd gegeben hat (auf Grund der Arbeit von Brunner, Geschichte von Leuchtenberg, 1863, 63).

<sup>61</sup> Vgl. dazu u. a. R. Kuhnle, Der Landkreis Nabburg (1967) 71 ff. und 92.

## ANHANG

### Regesten der von den Landgrafen von Leuchtenberg 1372—1629 der Stadt Pfreimd verliehenen Privilegien — Vollabdruck des Privilegs von 1497

(Vorlage für die Regesten 1—18: Staatsarchiv Amberg, Standbuch 11. Libell mit Außentitel *Gemeiner Stadt Pfreumbt althergebrachte Freyheit*, Innentitel, 31 foliierten und 6 nichtfoliierten beschriebenen sowie 6 leeren Blättern, und je einem Vorsatzblatt. Innentitel: *Alt löblich und wolhergebrachte, auch von jedem regierendtem Landtsfürsten gnedig confirmirte Priuilegia gemeiner Statt Pfreumbt, auß den wahren Originalen und oftmahls vidimirten Transcriptis wider in diß Libell begriffen wie ordentlich volgt, 1628, Joannes Schlundt Notarius caesareus publicus iuratus polygraphus* [manupropria]. Regest 1: fol. 1—1' — 2: fol. 2—3 — 3: fol. 3'—4 — 4: fol. 4'—5 — 5: fol. 5'—6 — 6: fol. 6'—7 — 7: fol. 7'—8 — 8: fol. 8' — 9: fol. 9 — 10: fol. 9'—10 — 11: fol. 10'—11 — 12: fol. 11'—12 — 13: fol. 13—23 — 14: fol. 23'—24 — 15: fol. 24'—25' — 16: fol. 26—27 — 17: fol. 27'—29' — 18: fol. 30—31. — Vorlage für den Vollabdruck von Nr. 13: Staatsarchiv Amberg, Standbuch 11. Libell mit 10 Blatt, Kopie 1. Hälfte 16. Jahrhundert. — Vorlage für Regest 20: Staatsarchiv Amberg, Standbuch 11. Kopie 1650).

#### 1

1372 Januar 3

*Vlriche* [II.], Landgraf zu dem *Leuchtenberg*, gibt jenen, die nach *Pfreumbt* ziehen und bauen wollen, sowie auch jenen, die jetzt dort sitzen und bisher schon dort gesessen sind, *freyung und freyhels* ab Lichtmeß auf sechs Jahre. Während dieser Zeit sollen sie dem Amtmann zu *Pfreumbt* weder Steuer, Zins noch *pet* geben. Jedermann darf das Seine als freies Eigen seinem Nachbarn oder wem er will verkaufen, so daß die Güter zu *Pfreumbt* *allweg wol besezt beleiben*. Alle sollen an dem Grund die Rechte haben *alß die statt zue Nürnberg*. Nach Ablauf der sechs Jahre darf auf diese Güter in der *statt zue Pfreumbt* eine Gült nach ihrem Ertrag gelegt werden, wie es der Landgraf in anderen seinen Städten und Märkten tut und tat. Wer das Seine redlich verkauft hat, darf wohl *varn*, wohin er will; er darf damit ungehindert umgehen und forttragen, was er hat; im Falle von Schulden gegenüber jemanden zu *Pfreumbt* oder im Gericht dortselbst soll er diese zuvor beglichen haben. — *Geben . . . an dem nechsten sambstag vor obersten*.

#### 2

1399 März 14

Frau *Margrett*, Landgräfin zu dem *Leuchtenberg* und Herzogin zu *Valckhenberg*, und *Albrecht*, Landgraf zu dem *Leuchtenberg*, bestimmen, daß die Bürger zu *Pfreumbt* von jedem innerhalb der Mauer gelegenen Lehen jährlich je 45 *Regenspurger* [Pfennige] auf *sand Walburgen tag* und auf *sand Michaels tag* an ihre Verweser, Richter oder Kastner geben sollen unter Ausnahme jener Hofstätten innerhalb der Mauer, die zum *freyen* außerhalb der Mauer gehören. Sie bestätigen ihnen die vom † Vater *Vlrichen* [II.], Landgrafen von dem *Leuchtenberg*, laut Briefe verliehenen Rechte, behalten sich aber die Er-

hebung einer Landsteuer bei *krieg und stesß* vor, jedoch wollen sie sie *allzeit gütlich verdenckhen und genediglichen fürsehen vor andern unsern schlossen*. Nach Ablauf der Freijahre für die *freyin* außerhalb der Mauer dürfen die Landgrafen darüber nach ihrem Belieben verfügen (besonders gilt dies für die zugehörnden Hofstätten innerhalb der Mauer). Die auf diesen Hofstätten Sitzenden, die nicht mit den Bürgern *leiden* wollen, sollen mit diesen weder schenken noch arbeiten, außer was sie für sich selbst brauchen. Die in- wie auswendig der Mauern Gesessenen sollen aller *gemeinschaft* gehorsam sein. Die Plätze und Markung, die in ihre *gemeinschaft* und zu ihren Lehen inner- und außerhalb der Mauern gehören, sollen sie zu ihrem Nutzen *wol aufrichten*. Bei Streitigkeiten zwischen Rat und *gemain* soll zur gütlichen Beilegung jemand vom Landgrafen zugegeben werden. — *Geben ... freytags nach Letare*.

3

1412 November 17

*Lewpoldt*, Landgraf zum *Leuchtemberg*, überläßt den Bürgern des Marktes *Pfreumbt* alle Gräben, die um Markt und *freyung* gehen, ausgenommen den Graben um seine *vesten und pruckh*. Sie sollen die Gräben räumen und dürfen sie mit Fischbrut besetzen sowie ausfischen. Sie sollen die Gräben behüten und wesentlich halten. Die gefangenen Fische sollen sie nach Rat der Bürger des Rats verkaufen und den Erlös anlegen bezw. am Markt verbauen. — *Geschehen ... am pfinztag nach sanct Marteins tage des heiligen bischoffs*.

4

1458 Juni 24

*Ludwich* und *Friderich* [V.], Landgrafen zum *Leuchtenberg* und Grafen zu *Halls*, befreien die Bewohner des Marktes *Pfreumbt*, denen sie auch wegen ihres Vaters Geld schuldeten, auf zehn Jahre von aller Anforderung, Steuer und Beschwerde. — *Geben an sanct Johannes sonnenden tag ...*

5

1470 November 2 Pfreimd

*Friderich* [V.], Landgraf zum *Leuchtenberg* und Graf zu *Halls*, bestätigt und konfirmiert Bürgermeister, Rat und *gemaine* des Marktes *Pfreumbt* die Privilegien über des Marktes Herkommen und ihre Freiheiten, bürgerlichen Rechte und guten Gewohnheiten. — *Geben zue Pfreumbt uf aller seelen tag ...*

6

1478 November 24 Pfreimd

*Friedrich* [V.], Landgraf zum *Lethenberg* und Graf zu *Halls*, befreit Bürgermeister, Rat und *gemein* des Marktes *Pfreumbt*, denen er 400 fl schuldet, auf acht Jahre von aller *beschwerne*, *steuer halben* durch den auf Lehen und Häuser gelegten Zins. Gleichzeitig bestätigt er denen von *Pfreimb*t die ihnen von seinen Vorfahren verliehenen Freiheiten. — *Geben zue Preimbt eritags vigilia Catharinae ...*

46

1480 Mai 30 Pfreimd

*Friderich* [V.], Landgraf zum *Luthenberg* und Graf zu *Halls*, überläßt Bürgern und *gemain* des Marktes *Pfreimbdt* den Weiher in der *Loe* neben dem Weg nach *Nabburg*, soweit dieser mit seiner Ausdehnung (*begriff*), Auswurf, Damm und Zugehörung umfassen ist, und wie er bei gewöhnlichem vollen Wasser angedämmt ist und sich ausbreitet. Sie sollen den Weiher künftig räumen, Wasser zuleiten, Rinnen legen und ihn unterhalten, mit Fischbrut besetzen, und ihn ausfischen und nutzen. Den Erlös aus dem Fischverkauf sollen sie am Markt *Pfreumbt* verbauen. — *Geben zue Pfreimbt ertags nach dem sonntag trinitatis...*

1481 August 10 Pfreimd

*Friderich* [V.], Landgraf zum *Leuchtenberg* und Graf zu *Halls*, befreit diejenigen, die im Markt *Pfreimbt* durch die Feuersbrunst Schäden erlitten hatten, auf drei Jahre ab *Michaelis* von dem auf *Walpurgis* und *Michaelis* zu zahlenden Zins. Nach dem Ablauf der acht Jahre, für die die von *Pfreimbt* laut eines Freibriefs Steuerfreiheit haben, soll ihrer mit der Steuer wieder gedacht werden. — *Geben zue Preuimbt auf sand Laurenzen tag des heyligen marters...*

1483 September 24

*Friderich* [V.], Landgraf zum *Leuchtenberg* und Graf zu *Halls*, tauscht mit Bürgermeister, Rat und *gemain* zu *Pfreumbt* seine zwei Weiher zu *Iuelsdorff* gegen deren Weiher in der *Loe* an der Straße nach *Persen*, den diese aus ihrer *gemain* genommen und angefangen hatten. — *Geben am mitwoch nechst vor sand Michaels tag...*

1485 Dezember 31 Pfreimd

*Friderich* [V.], Landgraf zum *Leuchtenberg* und Graf zu *Halls*, weist Rat und *gemain* von *Pfreimbt* als Gegenleistung für Schulden (57 fl an *Petter Degen*, Bürger zu *Nappurg*; 35 fl an *Niclas Grossen* von *Menschendorff*), deren Bezahlung diese für ihn übernommenen haben, folgende Zinsen an: 1) von den zwei Lehen des *Siber* (das eine an der mauer uf dem turm, das andere gegenüber am Eck zunächst neben der *Marckhtsmül* an den Lehen von *Tymleuter* und *Mülhensel*) als *markslehen* je 30 Groschen (halb zu *Walpurgis* und halb zu *Michaelis*); 2) von dem *freyunglehen* des *Lintel Mayer*; 3) von dem Bräuhaus (*prewhauß*) 6 fl. — Die Verzinsung der Schulden erfolgte zum Satz 20 : 1. — *Geben zue Pfreumbt an dem tage sancti Siluestri...*

1491 Februar 28 Pfreimd

*Johannes* [IV.], Landgraf zum *Leuchtenberg*, gestattet Bürgermeister und Rat der *statt Pfreimbt*, Adeligen (*edlen menschen*) und deren Hab und Gut so

lange die *statt thor* sperren zu lassen oder selbst zu sperren und ohne Gerichtszwang so lange aufzuhalten, bis an Rat und *gemain* alle deren Schulden bezahlt sind. Edelleute waren nämlich nach *Pfreimbt* gezogen, hatten für den dortigen Aufenthalt von den Landgrafen Freiheiten erhalten und waren dann ohne Bezahlung der gemachten Schulden wieder aus der Stadt gezogen in der Meinung, angesichts ihres Adels könne kein Gerichtsbote gegen sie eingesetzt werden. — *Geben zue Pfreumbt uf montag nach Reminiscere . . .*

12

1493 April 30 Pfreimd

*Joannes* [IV.], Landgraf zum *Luchtenberg*, gestattet Bürgermeister, Rat und *gemain* der *statt Pfreimbt*, einen Weiher genannt *Puebenweyer* unterhalb seines *Vorhenweyers*, so hoch und weit dieser mit Wasser dämmen mag, zu schütten, welchen Weiher sie mit Dammschütten, Graben, Auswurf, Rinnen und Gußbetten begonnen haben. Der Weiher soll freies lediges unzinsbares Eigen sein samt dem Wasser aus dem landgräflichen Weiher, *der Loe und veldgüssen*. Die Fischerei (Besetzung und Ausfischung des Weihers) soll zum Nutzen der *statt* geschehen. Ein Ausfischen des neuen Weihers soll dem des *Vorhenweyers* vorgezogen werden. Die Anlage dieses neuen Weihers soll dem *Vorhenweyer* und den dortselbst gelegenen landgräflichen Äckern unschädlich sein. — *Geben zue Pfreumbt uf ertag nach Jubilate . . .*

13

1497 Mai 11 Pfreimd

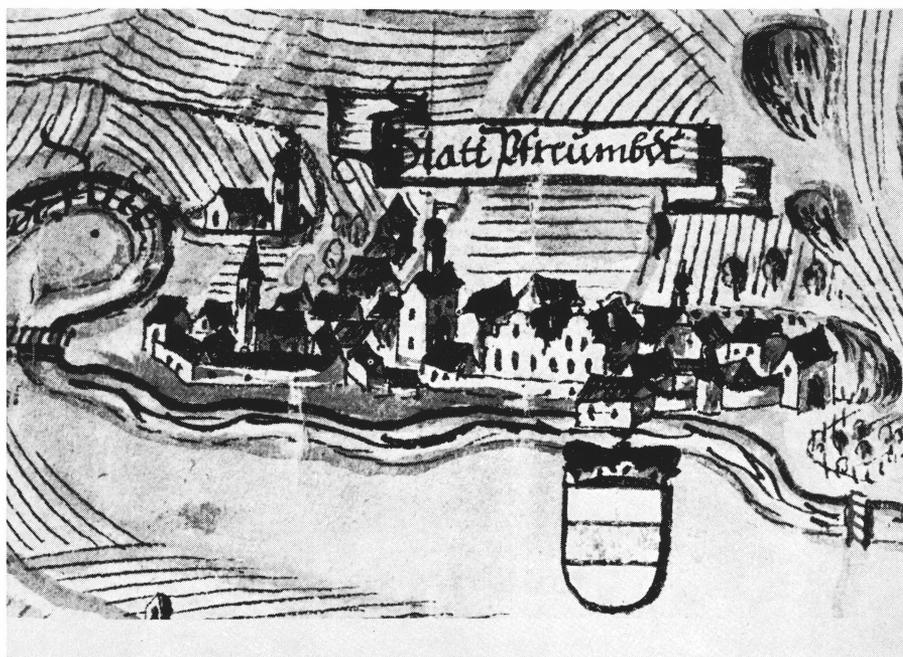
*Johannß* [IV.], Landgraf zu *Leuchtenberg*, gibt Bürgermeister, Rat und *gemaine* der *statte Pfreumbt sambt der freyung* einige Artikel als unwiderfliche Freiheit für Stadtgericht und Stadt und bestimmt als Fürst des heiligen römischen Reichs, daß *Pfreumbdt* zukünftig *state* geheißen werden soll. — *Geben zu Pfreumbt pfinztags nach dem sontag Exaudi . . .*

Vollabdruck:

*Wir Johans, von gottes genaden landtgrave zum Leuchtenberg etc., bekennen an dem brive fur uns, unsere erben und nachkomen und thun khund vor allermeniglich, das wir mit gueten gewissen, nach rathe unser rhete, wolbedechtlichen, auß neigung, sonderer genaden, so wir zu den ersamen unsern lieben getrewen burgermeistern, rathe und gemeinde unser statte Pfreimbde sambt der Freiyung tragen, auch solich underthenig willig dienste, sy unsern vorfharen loblicher gedechtnuß und uns gehorsamblichen gethane und furohin zu thun urbiettig angesehen, ir wessentlich ufrichtig ordnung und furnemen, zu irem ufnemen dienende, diese nachgeschriben artical zu unwiderruflicher freiheit ine und allen iren nachkomen zu irem statgericht und statte an und eingeben haben, freien und eingeben in die wissentlich in craft diß liebelbrieffs.*

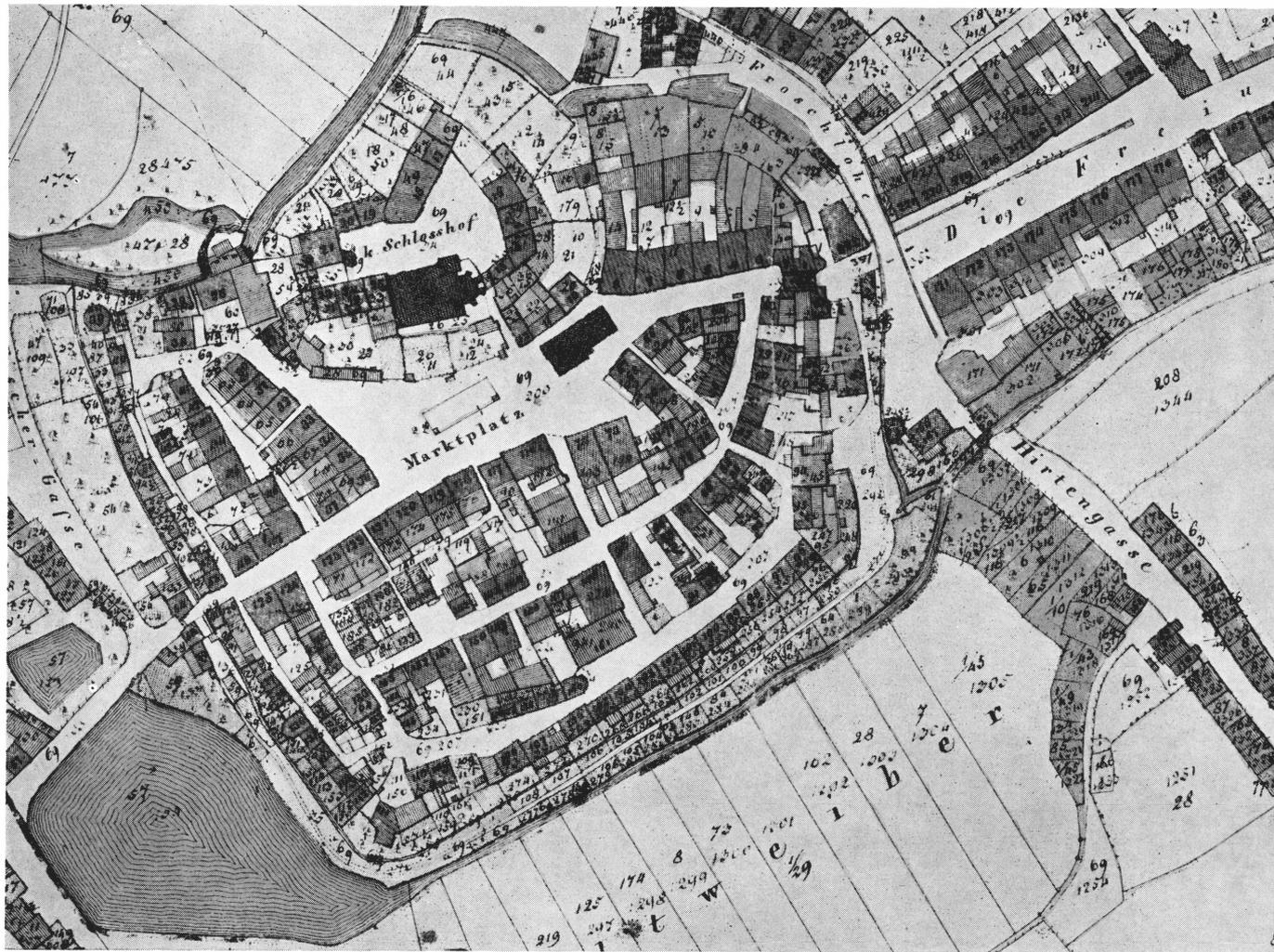
[1.] *Wollen, schaffen, statuirn und gebietten, daß nu füran alhie zu Pfreimbde ein statt sol sein, geheysen und genent sol werden, entpfelhen als ein furste des heiligen romischen reichs etc., sy also und dafur zu halten und nit anderst zu schreyben und zu nennen.*

48



Ansicht der Stadt Pfreimd von Norden um 1650  
 (Allgemeines Staatsarchiv München, Plansammlung 2938)

Gut erkenntlich die ummauerte Stadt (Mitte und rechts) mit Stadtmauer, einem Turm und den beiden Stadttoren, vor allem das hohe Mittlere Tor mit Dachreiter (Mitte); im Vordergrund der ummauerten Stadt die beiden Giebel des Schlosses, dahinter die Pfarrkirche. Gegen Osten (links) anschließend die Vorstadt mit dem ummauerten Komplex des Franziskanerklosters; außerhalb der Vorstadt die Sigmundkapelle und eine Stadelreihe. Im Mittelgrund vor Stadt und Vorstadt die Pfreimd mit Stadtmühle. Im Vordergrund zwischen den Äckern (links) und der Pfreimd der Hofweiher, belegt mit dem Wappen der Leuchtenberger mit Fürstenhut.



Pfreimd (Ausschnitt aus Beilage zu N. O. LXV. 19 und 20)

[2.] *Erstlich als uns bemelte unser burgermeister, rathe und gemeinde jerrlichen ettliche gwondlich zinß, yeder in sonderheit, von den marckhts- und Freiuinglehen und andern zinspern hewsern laut unser zinßregister bißhere daruber gebraucht uff zwo zinßzeite im jar, Walpurgis und Michaelis, geben und zu einbringung gegen einem jeder von unsern ambtleuthn doselbs die statkhnecht als in einem marckht gebraucht seind worden. Das ist uns furder dermaß zu handeln nit gemeindt, wann wir das hiemit ablegen, abschaffen, nymmer der gestalt geubt zu werden, sonder setzen und machen, das furter solich zinß unß, unsern erben und nachkomen von ine und iren nachkomen uff die zwo zinßzeite, die nun furan uff Martini und pfingsten ongeverlich namen haben, in einer summa jerrlich sechsundsechzig pfundt pfening zwenundachtzigckh pfening und ein haller, zu jeder zeite gleich halbs, als statteur also bare vom hause uns oder wem wirs von unserntwegen einzunehmen bevelchen on alle irrung bezalt und ausgericht sollen werden. Und was lehen versetzt und nicht in dise suma geslagen, so wir die widerumbn gelost haben, sollen sy zu der benanten sum geslagen und wie oberurt uff die zwo zinßzeite mit bezalt werden.*

[3.] *Hierinne behalten wir uns vor die zynß uff dem hamer und die mulen außwendig und inwendig der statte, die zwei vischwasser und was sonderlich zins auß wisen und eckhern nit zu den lehen, aber lawt unser zinßregister gehörende, das dieselben unser ambtleuthe, wie herkomen, einbringen sollen, wan die in die benanten sum der statteur nicht geslagen sind, und was auch furter ausserhalb der von newem eckher und wisen zinspar gemacht, uns ausser der sum zu zinsen. Was aber in unser statte und Freiuung an heusern und anderm von newem uber das vor alter here und jetzt mit unserm willen und wissen gebawt, das sol alles in der stat nutze gebraucht werden.*

[4.] *Wir freien sy und wellen, das nun furan ein burger und mitburger, auch die, so zinspar ecker und wisen in dem statportung der stat Pfreimde — zu den lehen gehorend — ligend haben, das sy alle ir eckher und wisen nach der leng in sonderheit einer dem andern ausserhalb der hewser, und die heuser sonderlich jedes mit seiner zugehorung verkauffen mogen, fur freis eigen zu nemen, doch das ein jedts hauß, hoff und zugehorung, wo es zum verkauffen khombt, in das statstewrbuch geschriben werde, als oft das beschiecht, damit uns die statteur vorgevant unverzogentlich gevalle, und das dieselben eckher und wisen frembden — ausserhalb bürtings gesessen — nit verkauft werden. Wurde aber sach, das solich kewff ye zu zeitten den ausserhalb burtings und gericht geschehen mochten, sollen bemelte unsere burger darob sein, das mit verschreibung oder reversaln zu geben verkomen gelegenheit der sachen darinne antzusehen, damit uns dieselben stucke nit in frembde gericht gewendt und in die statteur davon entzogen werden.*

[5.] *Was bißhere von den lehen verkauft und versetzt und bei andern, wie sy die zu ine bracht, gfunden, sollen sy macht haben nach rathe irs rats zuhandeln und furzunemen, damit in die zu nutze unserer state komen.*

[6.] *Die gewere solcher kewffe sol nit lenger sein dann so lang, das solher kauff und die kaufsuma in die statstewrbucher geschriben und der statschreiber des schreibgelts, das sy messigen sollen, bezalt ist.*

[7.] *Wo ein hauß allein oder mit seiner zugehorung verkauft ist, dasselb sol ufgeben und entpfangen werden von unserm pfleger mit einem groschen von dem kauffer und verkauffer; auch ein solchs sol nun furan unserm rathe und der statte zu nutz gfallen.*

[8.] *Wer in gewer bleibt, sein grundt, eckher und wisen, von seinem hawß in der statt oder Freyung nit verkauft und unzertrennt beieinander behalten mag und will, dabei sollen benante rathe und gemeine, ob sis in einen geburlichen handel breitten oder bessern mochten, macht haben, ob sy dabei schlegl oder anders, wie genant, auch zu nutze der state anlegen.*

[9.] *Wo edelleudthe oder ander nu further in bemelte statt zu geen — uns verdierter oder ander sachen halb umb freiheit zu geben anruften, sollen und wollen wirs ausserhlab bemelts rats und gemein willen und wissen nit geben noch zusagen, deßgleich sy auch nit thun sollen. Ob auch ein freiheit durch todt oder anderer sachen halb ledig wurde, die sol ine hinjuro damit zu thun und der statt zu nutze zu handeln, sovil ine zustett, nachgeben sein und uns furter die zinzß davon gfallen.*

[10.] *Auch ob wir furan ein stewr, die doch auß notturft, sonst nicht von uns genomen sol werden, furnemen, das sollen wir mit irem rathe, wie die ufzulegen sey, thun und ir darinne genedigklichen bedencken.*

[11.] *Ire Ratwoll sollen sy halten uff den tage, daran sy soliche ratwall furnemen, und so der alt rathe den rath ufsagen in gegenwarth der gantzen gemeine und unsers pflegers. Sollen darnach die gmein widerumben vier burgermeister erwelen, mogen sies under inen selbs an khure von mannen zu mannen erfinden, zu geschehen und dabei zu bleiben. Mochten sy sein aber dermaß nit ainß werden, so sol der pfleger und statschreiber die gemein in der statt und auß der Freyung nach der leng von mannen zu mannen der khur fragen, wen einer khurt, ufschreiben; welche vier dann die merer behalten, sollen dasselb jare burgermeister sein, jeder ein quottemer; welcher die merer stimb, sol der erste sein und also nacheinander sein sollen. Und so nun die vier burgermeister erweltd, den aide, so in der statschreiber auß dem Sachssenspiegel lyst und gibt, geschworen haben, wie vor alter herkomen. Sollen sy darnach mit unserm pfleger ubersitzen und acht tuglich mann auß der stat und auß der Freyung zu ine erwelen, damit der rathe also volkomentlich besetzt und als vormals hero beschehen: je jerlich vier auß der gemein beder endt, furan statt und Freyung, in den newen rathe zu erwelen und vier auß dem alten rathe zu setzen; sollen siß dermaß zu handeln und nach irem besten rathe und gutbeduncken zu mitlen, den alten rathe einsteils oder gar nichts nach irem gfallen, entsetzen und zu besetzen macht haben. Und darauf sollen die erwelten acht den eide, so ine statschreiber list und gibt, sweren. So das beschehen ist, sollen die zwelf sambt dem pfleger der gemein furhalten, ob sy die vier virtlmeistere wollen erwelen oder ob sy ine das nachgeben wellen; welchs sy also zusagen zu thun, dem sol nachgevolgt werden. Dieselben sollen geloben und sweren, wie ine der erweltd rathe das zu thun furgibt. Und so in allen gelubden und ayden so beschehen, der herschaft furgesetzt werden. Wurde sach und so die statte zu ufnemen khomen, sy zu irem rathe als in andern stetten sechzehner oder vierundzwentzker notturftig wurden, die sollen sy nach irem rathe und gutbedunckhen zu erwelen und furzunemen nachgegeben sein.*

[12.] Wir wollen, das kein angesessner burger mit keinem gestrengen gericht durch unser pfleger oder ambleuthe vermeindter clag halben angriffen soll werden umb keinerlai thate oder verbrechen es sei dann vor die ursach, darumben er beruft wurde mit zweien genuessamen gezeugen zu im gewest, es were dann, das solich that darumben das gericht angerufft wurde wissentlichen am tag were kein laugen dafur, gehoren mocht, so sol jhener, der ine beschreit und furnimbt, bede angenommen werden, der anlager alsdan zehen pfundt pfenning dem gericht verburgen dem rechten, wie recht ist, zu strengem gericht nachzukomen uff jede zeite, wie im gesetzt wurd. So er dem nachgevolgt und die costung, so aller ding darauff gangen, entricht und bezalt hat, soll ime die gestolen oder vhedehab widerumben nachvolgen, der zehen pfundt pfenning verburggelts ledig steen. Wurd aber der anlager in eynchem stuckh fhellig, sol er die zehen pfundt, das gestolen oder vhedegutt verfallen sein sich erinnern nimmermher darnach zu sprechen und der arm, so dermaß beswert von im ist, wie es unser pfleger und rathe die ergetzung ermessen, fueg und abtrag zu thun, furnemen, dabei zu bleiben.

[13.] Wo ein angesessner burger ein rumor oder schlachtung mit einem andern burger, auch dermaß angesessen, begieng, das der geleydigt theil zum tode lige, sol doch unser pfleger und richter nichts mit ime zu thun haben, biß ime das liecht zum tode in die hendt geben wirt; alsdan mag er gegen ime, seiner hab und gutt handeln und zu ime greiffen, wie vor alter herkomen ist ongeverlich.

[14.] Wir behalten uns vor kirchtagfride, wo die verbrochen werden, die hohen freiß, werfen, slaen, plewet etc., sy werden mit mundt oder handt verwurckht, und alles das unserm gericht zu wandeln zu handeln bißhere zugehort, hat noch furan dabei zu bleiben.

[15.] Die kirchtege sollen von der herschaft und dem gericht beschutzt werden, den burgern one schaden.

[16.] Auch sollen unser pfleger und ambleut mit keinem unserm burger in der stat oder Freyung, die angesessen sein, turnfert gebrauchen ongeverlich.

[17.] Wer uffn thurn in ir, des rats, straf gestraffet wurd, sol dieselb nach straff des rats sein und der statte. Was in die eysen oder Petzenstein von burgern oder frembden leuthen beschiecht, da urvhede und thurnrecht nachvolgt, sol uns und unserm pfleger zusteen.

[18.] Hetten sy aber einen ungehorsamen burger, der umb gescheft eins burgermeistern und rats nit geben, das verachtet, mögen sy den- oder dieselben in die eisen oder Petzenstein zu strafen macht haben, und was ime zu nach straff ufgelegt, die soll zu nuts der stat gewendt werden.

[19.] Wo rumor von frembden und einem burger, oder zweien frembden, alhie in der statt oder in bürtung geschehen, sol das gericht in handeln, wie bißhere beschehen; doch ob ein burger darundter, so angesessen, sol nit in fronfest gfurt werden. Den außwendigen mag man, so der handel nit zum todt diendt, wol in gefenckhnis legen lassen, biß er nach gelegenheit ein genugsame burgschaft zu recht thut.

[20.] Die statgericht sollen je viertzehn tage, eines von dem andern, gesetzt werden, es irren dan heilig zeite oder andre gescheft, das es lenger verzogen

werd. Daruber sollen sy gerichtshendel und schub, die gerichtshendel under des richters, die schub under irem statsigel zu vertigen macht haben; was auch darauf geet, ee der schub außgeet, einemen, auch recht straff, wo die bei inen vervielen, zu nemen: jedem schopfen drei schilling, dem richter sechs schilling, dem statkhnecht sechzig pfening. Was sy aber genad in solhem verbrechen thun, stet bei ine zu erlangen. Einem jeden sol sein urkhund und zeugkhnis on alle new[er]ung, wie bißhere beschehen, verhort werden und als von alter herkomen ist, recht zu sprechen; ausgenomen wo einer dene andern, er sey, wer er woll, inwendig oder außwendig seiner schuld oder anders, darumben er ine anvordert, bekentlich ist, das demselben solcher bekentnis nach ausserhalb rechtens verholffen wol werden.

[21.] Ir keiserlich und koniglich, auch unser vorfarn loblicher gedechtnis freiheit umb woche[n]merckht, jarmerckht und kirchtag wollen wir, das sy stracks nach derselben lawt und inhalt unverhindert dabei bleiben sollen.

[22.] Mit den cramern und den, die uff iren kirchtegen, woche[n]merckhten und sonst uber jar auser der heiligen tege, daran kein freiheit ist, fail haben, die sollen von unsern ambtleuthen alls stetgelts unbeswerdt und unangezogen sein, dan wie sis zu nutze furnemen, dabei zu bleiben; doch ob euch uff denselben tegen oder uber jar von cramern oder andern failhabern furgevielen, die nit kaufmanßgut hetten, die sollen unser ambtleute macht haben, darumben furzunemen und zu straffen nach gelenheit des handels.

[23.] In sonderheit sollen sy die mulbergekh umb und in der stat gelegen rechtvertig zu halten furnemen macht haben, zu nutze der stat, und darumbn zu straffen, wo verbrochen wurd.

[24.] Es sol ein gast den andern wol mit gericht verbietten zu recht und darumb gastrechtens recht pflegen; werden die gastrechtgelt, wie vor alters herkomen, von ine nemen, aber kein nachbaur. Aber einer, der unsern herren, den fursten, angehört, sol on erinnerung nit verboten werden; mit denselben sollen sy macht haben, setze zu machen.

[25.] Sie sollen auch macht und gewalt haben, wie vor alter herkomen und ir alte freiheit inhalten, umb grund und bodem, in irem burting ligend, auch umb wasser, wasserleuff, fluß, rein, stein, und aller ding, so sich umb scheden, zaunstetten, abetzung der frucht, umb pfandt, durch den knecht der statt oder flurer oder einem, der den flurer nit gehaben mocht, selbs pfendtet, in guetigkeit zu handeln oder recht zu sprechen, macht haben; dieselben fhelle und peen nemen, an die statmaur und ander ende, der statt zu nutze, straffen und legen.

[26.] Alle gewicht, ellen, maß, setz, wie sy die nach der leng ausgeben, die hantwerckh, wie die genant werden, wo die uberfharen, zu straffen nach zimlichen dingen, aber dieselben an der stat nutze zu legen.

[27.] Das ungelt von allen dingen, weyn, bier, und ander hendel, der deichselzoll wie bißhere genomen, furter inhaben und nemen und dann von den camern, sy daruber setzen, rechnung ufnemen, zu nutze der statt zu gebrauchen.

[28.] Desgleich ir vischerey in iren statgreben, weyrn, die sy jetz haben oder furter gewynnen mochten, auch zu nuts der stat gebrauchen; auch ire zins, so

sy auß herbergen, fleischbencken, turnen und cramleden haben, alles in ir khamer zu nemen sambt, wo die wein- und bierschencken, gastgeben sich nit zimblich hielten, auch zu reformirn, und wo verbrochen wurd, zu straffen, zu irer statt nutze zu legen.

[29.] Sie sollen auch bei irem brewen und schenken bleiben, wie vor alter herkomen ist.

[30.] Und so zu zeitten ein rathe zu Pfreimbde recht oder tege alhie in unser statte zu halten furnemen, alle die, so dartzu beruft und beschiden, sollen Fridt und gleit haben; es wurd durch dieselben, so verbrochen und verhandelt, der sachen unleidlich, darein sollen sie sambt unserm pfleger oder richter zu sehen und zu handeln macht haben.

[31.] Sy sollen auch die vaßnachtgericht, wie vor alter herkomen, viertzehen tag vor und nach, innenhaben, ein vaßnachtrichter zu setzen. Was sich dan in mitler zeite an hendeln, wendeln verfelt, das einzünemen, wie vor here komen, zu gebrauchen, ausgenommen ob der halß verwurckt wurd, wollen wir vorbehalten habn. Wurd aber der strengligkeit nit nachgevolgt, sollen dieselben felle nach gelegenheit der sachen zu nuts der stat bleiben.

[32.] Ir holtzwachs — der Weyerspuhl genant, das Oberholtz, die Benesloe, was des alles ist und noch zu irer gemein furan gewynnen mochten, zu irem, der stat, nutz zu haien und nach irem gutbeduncken furzunemen.

[33.] In sol auch furbaß ewiglichen auß unsern holtzern zu prucken und anderer ir statt notturft nach unsers vorsters anzeigen, wie vor alter herkomen, gegeben werden.

[34.] Und ob auch ein prunst, da gott vor sei, in derselben unser stat oder Freitung ergieng, alsdan sol denselben, die schaden geliden, zu widerbauung auß unsern holtzern, aber nach anzeigung unsers forsters, zimerholtz geben werden, so siß in iren holtzern nit gehalten mogen.

[35.] Und alß vorhère beschehen, so einer yn bemelte unser statt gezogen, burger zu werden, ist im furgelhalten, erstlich sich mit einem groschen an die herschaft zu vermannen, solchs abgenommen sol sein; dan so einer solicher maß zu burger ufgenommen, nach gewonheit die gelubt und aid, so er thut, sol alle mall die herschaft furgesetzt, trew und gewer zu sein und mit dem manschaftgelt, wi ein andern stetten, zu halten und zu gebrauchen nachgeben sein.

[36.] Auch alß vorhère khomen, so einer herein kauft und zogen ist, demselben nach gelegenheit der keuff ein summ gelts uffs hauß zu geben uferlegt, solchs sol absein; sonder ein jeder, der nun furan in unser stat zu burger wil werden, der sol ein buchsen zu burgerecht, die eins halben gulden ongeverlich werdt sei, ufs haws geben und dem rat unsern burgern ein virtl weins zu gedechtnis. Wurd aber, das dieselb unser stat in ufnehmen köme, sollen sy solchs zu mitteln, zu handeln und zu wandeln nach irem rate nachgeben sein.

[37.] Und obgemelt unser burgermeister, rate und gemein so stathaft wurden, indert uff dem lande hoff und gueter sambt der manschaft darauß kauffen wurden, wir sy nit umb dieselben manschaft anzichen wollen, sonder sollen und mogen damit handeln und nach irem gefallen thun. Und auch, als vor zeitten herkomen, wen ueber lang ein frembder auß einem andern gericht

umb einicherlai handthat, nichts außgenommen, her gein Pfreimbde zu dem gleit fluchtig kemen und der zeitte sein widersacher im nachgeeilt haben oder nicht, und der oder dieselben, ob ir mer dan einer, unsern pflieger oder anwaldt, die des gewalt haben, sobald ine gleit zu geben nit haben finden mochten. So sy einen burgermeister, ein des rats oder sonst ein angesessen burger am marckt gesehen haben, uff die hofpruckh umb gleit komen und angeruft macht gehabt, onverliche sicher gleit biß an die herschaft zuzusagen und zu geben, das inen alsdan treulich von der herschaft treulich gehalten ist worden; doch das sy das furderlich, so sy zu dem gewalthaber komen, sind mit dem gleitgelt bestet haben; ist unser meynung, das es noch dermas gehalten und dabei bleiben soll, aber nur bey namen, die auß andern gerichtten fluchtig, wie ob stet, herkhomen. Aber was in der statt begangen wirt, sollen sy in der gstat nit gleit zu geben haben, sonder, wie vor stet und vor alter herkomen, dabei zu bleiben. Und wo einer in unser statt Pfreimbde gelait hat uf benant tag und darinne onverliche fur die stat heraus ritt oder gieng, sein veind an ine kemen oder nit, nichts destminder, so er oder sy in die statmaur komen, seinem gleit unentgolten zu sein.

[38.] Als unser vorfarn loblicher gedechtnis landtgraven zum Leuchtenberg, die hertzogin von Falckhenbergckh, ander und wir, unser stat Pfreimbde lange zeite vorhene auch freiheit geben inhalt irer brieff und sigel, so sy von in und uns daruber haben; was sie auch loblicher gueter gewonheit, statut, gesetzte und herkomen in gewere und gebrauch haben, nemblichen bey iren gerichtten und sonst nichts ausgenommen, auch als in unser vorfarn loblicher gedechtnis sambt andern bemelten freiheiten zu freiheit geben haben, ein rechtbuch genant Sachsenspiegel, konig Ludwigs bestette recht, auch inhalt eins buchs, auch die Nurnbergisch Reformacion inhalt eines buchs, der aller sollen sy sich nach irer inhalt macht haben zu gebrauchen, als stundensy all nach der leng hierinne verschriben; es wer dan sach, das etwen stuck darinne stunden, die nach gelegenheit irr statt dermas nicht gehalten mochten werden auß treffentlichen ursachen, das sollen sy messigen und irem gutbedunckhen nach zu verwandlen freiheit und gewalt haben.

[39.] Nemblich so sollen sy aller der freiheit, statut, rechtsetzn und brivilegien und gueter loblicher gewonheit und alles alts herkomens gefreit sein, die ongeverlich ander furstenstette in vier meyl wegs darumb gefreit sein, dawider wir unser ambtleut, die itzt sein oder konftig werden, nichts handeln noch furnemen sollen noch entwollen in khein weiß, sonder, sover wir und sie khonnen und mogen, sy dabei schutz, schirmen und handthaben, hierinne alle geverde ausgeschiden sollen sein.

Zu urkhunde mit unserm anhangenden sigil geben zu Pfreimbde, pfintztags nach dem sontage Exaudi nach Cristi unsers lieben harren geburt vierzehenhundert und darnach im sibend und neutzigsten jare.

1501 November 10 Pfreimid

Johanns [IV.], Landgraf zu Leuchtenberg, gestattet Burgermeister, Rat und gemein der Stadt Pfreumbt, einen Weiher in der Holzloe unterhalb seines Vorhenweyers und ihres Bubenweyers, sowie einen Weiher in der Loe, der über die Straße nach Nabpurg geht, so hoch und weit beide mit Wasser dämmen

mögen, zu schütten, welche Weiher sie mit Dammschütten, Gräben, Auswürfen, Rinnen und Gußbetten angefangen haben. Die Weiher sollen freies lediges unzinsbares Eigen sein samt dem Wasser aus und durch beide obenliegende *Loc*, wozu noch *veldgüsse* hinzukommen. Der Fischereizins aus Besetzung und Ausfischung soll für die Stadt gebraucht werden. — *Geben zue Pfreumbt uf sanct Martins abendt...*

15

1531 September 27

*Georg* [III.], Landgraf zu *Leuchtenberg*, als ältester regierender Landesfürst und Herr, bestätigt Bürgermeister, Rat und *gemeinde* der Stadt *Pfreumbt* ihre Freiheiten, guten Gewohnheiten und alten Herkommen, besonders die von seinem † Vater, Landgraf *Johannß* [IV.] zum *Leuchtenberg*, gegebenen vom *pfinztagß nach dem sonntag Exaudi* 1497 [Mai 11] *Pfreumbte* [vgl. Nr. 13]. — *Geben mitwochß nach sand Rueprechts des heyligen bischoues tage...*

16

1558 Juli 19 Pfreimd

*Ludwig Heinrich*, Landgraf zum *Leuchtenberg*, Graf zu *Halß*, bestätigt, als regierender Landesfürst und Herr des *landtgraftumbs Leuchtenberg*, Bürgermeister, Rat und *gemeinte* der Stadt *Pfreumbt* deren hergebrachte Gnaden und Freiheiten, gute Gewohnheiten und altes Herkommen, besonders die von seinem † Ahnherrn Fürst *Johannß* [IV.], Landgraf zum *Leuchtenberg*, am *pfinztags nach dem sonntag Exaudi* 1497 [Mai 11; vgl. Nr. 13] gegebenen und von seinem † Vater Fürst Landgraf *Geörg* [III.] bestätigten. — *Geben zue Pfreumbt dins-tags nach divisionis apostolorum den...*

17

1569 Juni 20 Pfreimd

Die Vormunde (*Albrecht* [V.], Pfalzgraf bei *Rhein*, Herzog in *obern und nidern Bayrn*, und *Geörg Friderich*, Markgraf zu *Brandenburg*, zu *Stetin*, *Pomern*, der *Caßsuben und Wenden*, auch in *Schlesien*, zu *Jägerndorff* usw. Herzog, Burggraf zu *Nürnberg* und Fürst zu *Rügen*) des einzigen Sohnes Landgraf *Geörg Ludwigen* ihres † Oheims, Veters und Gevatters *Ludwig Hainrich*, Landgrafen Landgrafen zum *Leuchtenberg*, bestätigen — auf Vermittlung von Fürstin *Mechtidt*, Landgräfin zum *Leuchtenberg* usw., Witwe, geb. Gräfin von der *Marckh und Arrensparg*, ihrer Geschweihin und Gevatterin, der Mutter ihres Pflegsohnes und ihrer Mitregiererin, und der Vormundschaftsräte — als Landesfürsten und Herren des Landgraftums *Leuchtenberg* die Gnaden und Freiheiten, guten Gewohnheiten und altes Herkommen von Bürgermeister, Rat und *gemeindte* der Stadt *Pfreimbt*, besonders die vom † Urahn herrn ihres Pflegsohnes, von Fürst *Johann* [IV.], Landgraf zum *Leuchtenberg*, *pfinztags nach dem sonntag Exaudi* 1497 [Mai 11; vgl. Nr. 13] gegebenen; diese war auch von Ahnherr und Vater ihres Pflegsohnes, den † Landgrafen *Georg* [III.] und *Ludwig Heinrich*, bestätigt worden. — S: Vormundschaft. — Unterschriften: *Mechteldt, landtgräuin zum Leuchtenberckh, wittib, ein geborne gräuin von*

*der Marckh und zue Arrenberckh — Geörg Pelckhouer zue Hohenpuechpach und Layenzug, hofmaister — Vlrich Mileus D., canzler. Geben zue Pfreimbt montagß den...*

18

1590 März 1 Pfreimd

*Geörg Ludwig*, Landgraf zum *Leuchtenberg* und Graf zu *Hallß*, bestätigt als regierender Landesfürst und rechter Erbherr des Fürstentums der Landgrafschaft *Leuchtenberg* Bürgermeister, Rat und *gemeindte* seiner Stadt *Pfreimbt* die Gnaden und Freiheiten, guten Gewohnheiten und altes Herkommen, besonders die von seinem † Urahnherren Fürst *Johannß* [IV.] *pfinztags nach dem sonntag Exaudi* 1497 [Mai 11; vgl. Nr. 13] gegebenen; diese waren auch von seinem † Ahnherrn Landgraf *Geörg* und seinem † Vater Landgraf *Ludwig Heinrich* bestätigt worden. — *Geben zue Pfreimbt den...*

19

[Bestätigung der Stadtfreiheiten in der vorgenannten Form durch Landgraf Wilhelm nach seinem Regierungsantritt im September 1614. — Eine Abschrift hiervon ließ sich bislang ebensowenig wie ein Original ermitteln].

20

1629 September 14 Pfreimd

*Maximilian Adam*, Landgraf zu *Leüchtenberg*, Graf zu *Hallß* und *Rufsy*, bestätigt als regierender Landesfürst und Erbherr des Fürstentums der Landgrafschaft *Leüchtenberg* Bürgermeister, Rat und *gemaindte* seiner Stadt *Pfreimbdt* die ihnen von seinen Voreltern, den Landgrafen von *Leüchtenberg*, verliehenen Gnaden und Freiheiten, gute Gewohnheiten und altes Herkommen, besonders die von † Fürst *Johannß* [IV.] *nach dem sonntag Exaudi* 1497 [Mai 11; vgl. Regest 13] gegebenen; diese waren von den † Fürsten Landgraf *Geörg* und Landgraf *Ludwig Hainrich*, danach von seinem † Ahnherrn *Geörg Ludwig* und zuletzt von seinem Vater Landgraf *Wilhelm* jeweils beim Regierungsantritt bestätigt worden. — Sekret S. — *Geben in unnßerer Stadt zu Pfreimbdt den...*

Schlußbemerkung: Erst nach Abschluß der vorliegenden Studie erschien aus Anlaß der Übergabe der Truppenunterkunft am 6. 8. 1971 eine Schrift unter dem Titel „Pfreimd, die ehemalige Haupt- und Residenzstadt der Landgrafschaft Leuchtenberg im Wandel der Geschichte“, die in ihrem historischen Teil jedoch auf dem herkömmlichen, durch die Arbeiten von Mühlbauer, Wagner und Haller gegebenen Forschungsstand basiert und darüber hinaus keine wesentlich neuen Forschungsergebnisse bringt.

56